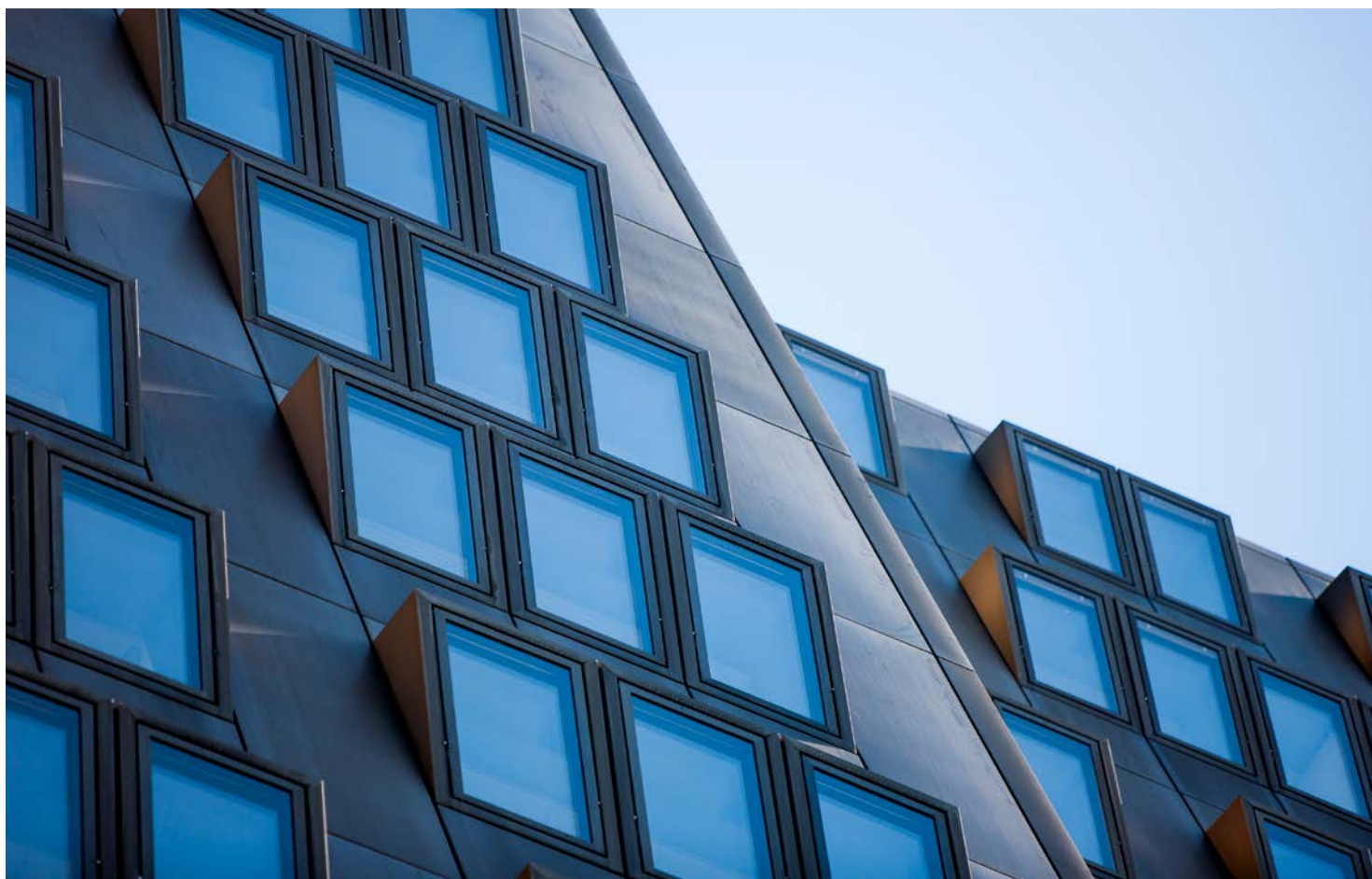




Bundeforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow–up–Überprüfung

Reihe BUND 2023/37

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
Seite 7: Rechnungshof/Achim Bieniek
Seite 13: iStock.com/LisaAFischer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Empfehlungen	14
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Strategisches Unternehmenskonzept	19
Aufgabenkritik	19
Ziele	23
Führungsspannen	26
Tätigkeitserfassung	28
Personal	31
Personalentwicklungskonzept	31
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben	32
Anstellungsvertrag mit dem Leiter des Bundesforschungszentrums	34
Personalüberlassungen	37
Umgehung des Personalplans	38
Forstliche Ausbildungsstätten	40
Tarife für Unterkunft und Verpflegung	40
Nutzungskonzept für Unterkunft und Verpflegung	41
Aufwandersatz für hoheitliche Kontrollaufgaben	45
Kaufoption Traunkirchen	46
Konzept für die Flächen des Naturgefahren- und Forschungsclusters	50

Wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums	52
Wirtschaftliche Entwicklungen	52
Kennzahlen des Bundesforschungszentrums und Einfluss Traunkirchen	57
Personal	59
Projekte	61
Liquiditätssichernde Maßnahmen	65
Tarife der Forstfachschule	67
Erhöhung der Basiszuwendung	69
Standort Mariabrunn	71
Standort Traunkirchen	73
Standortpartner und Flächennutzung	73
Endabrechnung Traunkirchen	75
Resümee	81
Schlussempfehlungen	83
Anhang	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beispiel für die Festlegungen zu einem Teilziel _____	24
Tabelle 2:	Unterkunfts- und Verpflegungsbetrieb 2017 im Vergleich zu 2021 _____	42
Tabelle 3:	Darlehen zur Finanzierung des Standorts Traunkirchen _____	48
Tabelle 4:	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Bundesforschungszentrums _____	53
Tabelle 5:	Abweichungen zwischen den genehmigten Budgets (Finanzplänen) und Jahresabschlüssen _____	54
Tabelle 6:	Entwicklung der Bilanz des Bundesforschungszentrums _____	55
Tabelle 7:	Entwicklung relevanter Kennzahlen des Bundesforschungs- zentrums _____	57
Tabelle 8:	Entwicklung des Personalstands _____	59
Tabelle 9:	Übersicht Kosten Beauftragung 2017 und Endabrechnung _____	76
Tabelle 10:	Entwicklung der Kosten von der Beauftragung 2017 bis zur Endabrechnung _____	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____	10
Abbildung 2:	Entwicklung Nutzfläche und Kosten am Standort Traunkirchen _____	11
Abbildung 3:	Bundesforschungszentrum – Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf _____	13
Abbildung 4:	Standorte des Bundesforschungszentrums _____	18
Abbildung 5:	Verteilung der Leistungsstunden 2017 und 2021 _____	29
Abbildung 6:	Monatliche Gesamtmietkosten für den Standort Traunkirchen von Oktober 2018 bis Jänner 2023 ____	47
Abbildung 7:	Entwicklung der Projektanzahl laut Plandaten _____	61
Abbildung 8:	Entwicklung der in den Projekten eingesetzten Personalstunden pro Jahr _____	62
Abbildung 9:	Standortpartner in Traunkirchen _____	73
Abbildung 10:	Entwicklung Nutzfläche und Kosten am Standort Traunkirchen _____	75
Abbildung 11:	Zeitleiste Standort Traunkirchen _____	78

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARE	Austrian Real Estate GmbH
Art.	Artikel
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOKU	Universität für Bodenkultur Wien
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Euribor	Euro Interbank Offered Rate
HR	Human Resources
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IUFRO	International Union of Forest Research Organizations (Internationaler Verband Forstlicher Forschungsanstalten)
k.A.	keine Angabe
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)

u.a.	unter anderem
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wurde 2005 ausgegliedert. Es erhielt eine gedeckelte Basiszuwendung in Höhe von 15,50 Mio. EUR, die ab 2023 um 2 Mio. EUR erhöht wurde.

NEGATIVE JAHRESERGEBNISSE SEIT 2018

Das Bundesforschungszentrum engagierte sich intensiv in der Abwicklung von Projekten zu Waldthemen. Damit lukrierte es zwar höhere Erlöse, seine wirtschaftliche Situation hatte sich jedoch verschlechtert. So führten z.B. der erhöhte Personalaufwand, nicht kostendeckende Projekte, nicht kostendeckende Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebe der forstlichen Ausbildungsstätten sowie steigende Mietkosten am Standort Traunkirchen zu höheren Aufwendungen. Die Jahresergebnisse waren ab dem Jahr 2018 negativ.

BAUPROJEKT TRAUNKIRCHEN:

42,70 MIO. EUR

Mit dem Bauprojekt in Traunkirchen verfolgten das Landwirtschaftsministerium und das Bundesforschungszentrum das Ziel, die Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs (eine nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums) und die Forstliche Ausbildungsstätte Gmunden/Ort (eine Einheit des Bundesforschungszentrums) an einen Standort zu konzentrieren. Die Endabrechnung lag im Jänner 2023 vor. Im Vergleich zur Planung aus dem Jahr 2014, die von 17,20 Mio. EUR Gesamtkosten und einer Nutzfläche von 7.100 m² ausging, betrugen nach Erweiterungen bzw. Ausstattungsverbesserungen des Projekts die Gesamtkosten 42,70 Mio. EUR; die Nutzfläche lag bei rd. 15.000 m².

EIN VIERTEL DER GESAMTFLÄCHE UNGENUTZT

Das Bundesforschungszentrum trat als Hauptmieter für die Gesamtfläche auf, das Landwirtschaftsministerium mietete davon 32 % für die Forstfachschule und 26 % für einen Naturgefahren- und Forschungscluster. Da das Ministerium nur einen kleinen Teil der Fläche des Naturgefahren- und Forschungsclusters nutzte, blieb fast ein Viertel der Gesamtfläche ungenutzt. Die Leerstandskosten dafür beliefen sich per Jänner 2023 auf 32.800 EUR monatlich.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Bundeforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow–up–Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2022 bis Februar 2023 das Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ (Reihe Bund 2020/16) zu beurteilen. Darüber hinaus überprüfte der RH die wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums sowie die Entwicklungen am Standort Traunkirchen. Die inhaltliche Prüfung der Endabrechnung für den Standort Traunkirchen sowie die Beurteilung der Erfüllung des Bildungsauftrags an den forstlichen Ausbildungsstätten waren nicht Inhalt der Follow–up–Überprüfung.

Kurzfassung

Das Bundesforschungszentrum setzte von zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei um; vier Empfehlungen setzte es teilweise und vier nicht um. Das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Ministerium**) setzte von sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier um und zwei teilweise um: (TZ 1, TZ 27)

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht¹



¹ Empfehlungen an mehrere Adressaten werden in dieser Abbildung nur einmal gezählt, wenn nur eine gemeinsame Umsetzung möglich ist (z.B. bei der Vereinbarung von weiteren Einsparungszielen und –maßnahmen im Rahmen einer Aufgabenkritik oder der Prüfung der Kaufoption des Standorts Traunkirchen). In der Darstellung der Schlussempfehlungen (TZ 27) werden sie nach Adressat dargestellt.

Quelle und Darstellung: RH

Strategisches Unternehmenskonzept des Bundesforschungszentrums

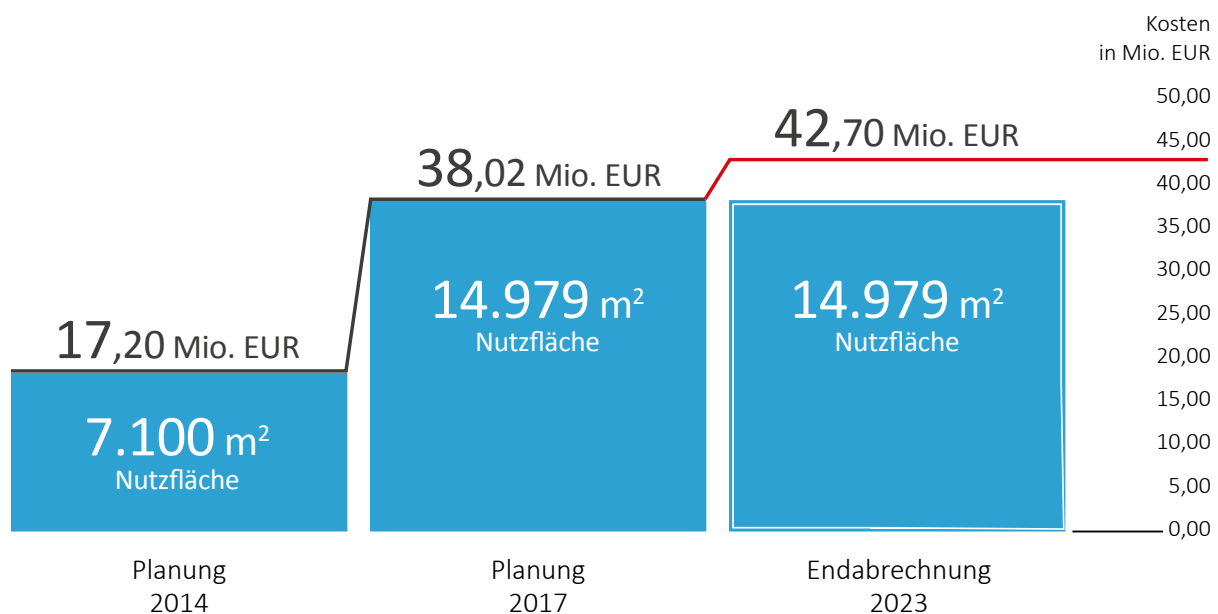
Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium verabsäumten es, bei der Erstellung des strategischen Unternehmenskonzepts für den Zeitraum 2021 bis 2025 den Umfang der Aufgaben – auch unter Einbeziehung der gesetzlichen Aufgaben – im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, um auf dieser Basis ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. Das Bundesforschungszentrum strebte eine höhere Basiszuwendung mit automatischer, laufender Anpassung an. Der Wirtschaftsrat – das Organ des Bundesforschungszentrums, dem die Überwachung von dessen Leitung oblag – und das Ministerium signalisierten diesbezüglich Unterstützung; zum Zeitpunkt der Erstellung des Unternehmenskonzepts war aber nicht klar, ob und in welchem Ausmaß die Basiszuwendung erhöht werden würde. (TZ 22)

Standort Traunkirchen

Für die Finanzierung des Standorts Traunkirchen nahm die Wohnbaugesellschaft B im Jahr 2017 ein fix verzinster Darlehen (16,40 Mio. EUR) und im Jahr 2019 ein variabel verzinster Darlehen (15 Mio. EUR) auf. Höhere Kreditkosten führten zu höheren monatlichen Mieten für das Bundesforschungszentrum als Hauptmieter und das Ministerium als Untermieter. Das Ministerium berechnete Ende 2019 die Auswirkung einer vorzeitigen Tilgung des variabel verzinsten Darlehens auf die Mietkosten: Demnach hätte sich eine Mietkostenreduktion von rd. 35.000 EUR pro Monat ergeben. Es überlegte weiters, die Kaufoption zu ziehen und berechnete den Kaufpreis per Ende 2021 mit 37,35 Mio. EUR. Das variabel verzinsten Darlehen wurde nicht getilgt, die Kaufoption nicht gezogen. Bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung waren die Kreditkosten aufgrund der Zinserhöhungen gestiegen, die Endabrechnung lag im Jänner 2023 vor. Diese ergab einen weiteren Finanzierungsbedarf von 2,91 Mio. EUR. Dafür nahm die Wohnbaugesellschaft B im Herbst 2022 ein weiteres, variabel verzinster Darlehen auf. (TZ 14)

Im Vergleich zur Planung aus dem Jahr 2014, die von 17,20 Mio. EUR Gesamtkosten und einer Nutzfläche von 7.100 m² ausgegangen war, betrugen nach Erweiterungen und Ausstattungsverbesserungen die Gesamtkosten laut Endabrechnung 42,70 Mio. EUR; die Nutzfläche lag bei rd. 15.000 m². Erweiterungen und Ausstattungsverbesserungen betrafen etwa die Hinzunahme des Schülerwohnheims und Sonderwünsche des Ministeriums, u.a. für den Ausbau in Vollholz und den Gebäudestandard „klimaaktiv Gold“. (TZ 25)

Abbildung 2: Entwicklung Nutzfläche und Kosten am Standort Traunkirchen



Quelle: Bundesforschungszentrum; Darstellung: RH

Die jährlichen Mietkosten für die Forstliche Ausbildungsstätte und die Forstfachschule machten im Jahr 2022 insgesamt 1,02 Mio. EUR aus und waren damit doppelt so hoch wie die ursprünglich beabsichtigten 500.000 EUR. (TZ 14)

Die vom Ministerium angemieteten Flächen für den Naturgefahren– und Forschungscluster waren zu 92 % nicht genutzt; dies entsprach 24 % der Gesamtfläche des Standorts Traunkirchen. Die Leerstandskosten dafür beliefen sich per Jänner 2023 auf 32.800 EUR monatlich. (TZ 15, TZ 24)

Personal

Der Personalstand des Bundesforschungszentrums stieg trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage von 2017 bis 2022 um etwa 23 %. Die Steigerung betraf sowohl die Zahl der befristet Beschäftigten (Steigerung um 40 Vollzeitäquivalente) als auch das Stammpersonal (Steigerung um 21 Vollzeitäquivalente). Der damit zusammenhängende Personalaufwand machte mit 22,36 Mio. EUR im Jahr 2021 72 % der Gesamtausgaben des Bundesforschungszentrums aus. (TZ 18)

Projektabwicklung

Das Bundesforschungszentrum wickelte ab 2018 deutlich mehr Projekte ab als davor. Daraus ergaben sich Risiken z.B. im Zusammenhang mit dem hohen Personalaufwand oder den nicht über die Refundierungen abgedeckten Kosten. Die Arbeitsprogramme, die das Bundesforschungszentrum dem Wirtschaftsrat vorlegte, enthielten keine wirtschaftlichen Kennzahlen (wie den erforderlichen Personaleinsatz in Stunden oder die erwarteten Einnahmen). Die Controllingberichte des Bundesforschungszentrums stellten für beendete Projekte die tatsächlichen Kosten und Erlöse, jedoch keine Soll–Ist–Vergleiche dar. Auswertungen über alle Projekte waren teilweise nur mit hohem Aufwand möglich. (TZ 19)

Wirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums entwickelte sich ungünstig. Die Jahresergebnisse waren ab 2018 negativ. Der Bund hatte die nominell gedeckelte Basiszuwendung für das Bundesforschungszentrum in Höhe von 15,50 Mio. EUR seit der Ausgliederung im Jänner 2005 nicht erhöht; er hob sie ab dem Jahr 2023 um 2 Mio. EUR an. (TZ 16, TZ 17, TZ 18, TZ 19, TZ 20, TZ 21, TZ 22)

Der RH wies darauf hin, dass das Budgetbegleitgesetz 2024 Änderungen des BFW–Gesetzes vorsah (Art. 20). Demnach soll die seit 1. Jänner 2023 geltende, jährliche Basiszuwendung für das Bundesforschungszentrum in Höhe von 17,50 Mio. EUR für die Jahre 2024 und 2025 auf jährlich 22,50 Mio. EUR erhöht werden. Dies entsprach

einer Erhöhung um weitere 5 Mio. EUR – und damit um jeweils rd. 30 % – für die nächsten zwei Jahre. (TZ 22)

Die zentralen Rahmenbedingungen und wichtigsten Verbesserungspotenziale für das Bundesforschungszentrum sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

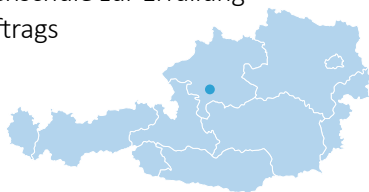
Abbildung 3: Bundesforschungszentrum – Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf

BUNDEFORSCHUNGSZENTRUM wesentliche Rahmenbedingungen

15,50 17,50
Mio. EUR

15,50 Mio. EUR Basiszuwendung
(ab 1. Jänner 2023: 17,50 Mio. EUR)

gemeinsamer Standort in Traunkirchen
für die Forstliche Ausbildungsstätte
und die Forstfachschiule zur Erfüllung
des Bildungsauftrags



gestiegene Aufmerksamkeit
für Waldthemen – hohe Nachfrage
nach Expertise und Forschungsergebnissen
des Bundesforschungszentrums

Handlungsbedarf:

- Aufgabenkritik und Entwicklung eines nachhaltigen und tragfähigen Finanzierungskonzepts
- aussagekräftige wirtschaftliche Kennzahlen in den Arbeitsprogrammen
- effektive Steuerung im Bereich Personal und Projekte
- Fokus auf kostendeckende Fördersätze bzw. Projekte mit geringen Eigenleistungsanteilen bei den Kosten
- kostendeckende Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebe
- Abwägung von Optionen betreffend Kauf bzw. vorzeitige Tilgung von Darlehen angesichts der steigenden Mietkosten am Standort Traunkirchen als Voraussetzung für eine wirtschaftlich gut begründete Entscheidung

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- Das strategische Unternehmenskonzept wäre im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und –maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. (TZ 2)
- Die beiden Optionen für den Standort Traunkirchen – die vorzeitige Tilgung der variabel verzinsten Bankdarlehen II und III oder der Kauf der Liegenschaft – wären unter Berücksichtigung des gestiegenen Zinsniveaus und der Endabrechnung erneut zu berechnen. Dabei wären z.B. auch mögliche zukünftige Zinsentwicklungen (Berechnungen für drei bis vier Szenarien) zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wären der voraussichtlichen Darlehensrückzahlung über die gesamte Laufzeit gegenüberzustellen. Nach sorgfältiger Abwägung aller Optionen wäre jene Variante zu wählen, die zu den geringsten Kosten und dem geringsten Risiko für das Bundesforschungszentrum und das Ministerium als Untermieter führt. (TZ 14)

Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

- Um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern und die Personalkosten durch effektives Personalcontrolling zu steuern, wären vorausschauend Maßnahmen zu setzen. (TZ 18)
- In den Darstellungen über die laufenden Projekte (z.B. in den Arbeitsprogrammen, die dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden) wären wirtschaftliche Kennzahlen aufzunehmen. Im Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums wäre verstärkt auf Kostendeckung zu achten. (TZ 19)
- Das Projektcontrolling wäre so zu verbessern, dass möglichst automatisiert aussagekräftige Auswertungen, z.B. für die Steuerung des Personaleinsatzes, der Kosten und der Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte und auch zusammengefasst für alle Projekte, erstellt werden können. (TZ 19)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow-up-Überprüfung					
Rechtsgrundlagen	BFW-Gesetz (BFWG), BGBl. I 83/2004 i.d.g.F. Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F.				
Rechtsform	Anstalt öffentlichen Rechts				
Gebahrung	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
Bilanz	in Mio. EUR				in %
Bilanzsumme	54,71	52,20	54,00	54,50	0
Eigenkapital	2,20	2,09	1,52	0,39	-82
Gewinn- und Verlustrechnung¹	in Mio. EUR				in %
Summe Erträge	25,43	27,48	27,59	29,83	17
Summe Aufwendungen	25,61	27,58	28,16	30,96	21
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-0,18	-0,23	-0,40	-1,14	533
Personal²	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2018 bis 2021
	in Vollzeitäquivalenten				in %
Beamteninnen und Beamte	77	71	67	63	-18
Vertragsbedienstete	151	162	174	186	23
sonstiges Personal ³	49	63	59	73	49
Summe Personal	277	296	300	322	16

Rundungsdifferenzen möglich

BFW = Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

¹ Jahresergebnis unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen

² Jahreswerte im Durchschnitt, gerundet

³ Arbeiterinnen und Arbeiter, befristete Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Quellen: Jahresabschlüsse und Auswertungen des Bundesforschungszentrums

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von November 2022 bis Februar 2023 im Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (in der Folge: **Bundesforschungszentrum**) sowie im Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (in der Folge: **Ministerium**)¹ die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2020/16 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Von den 43 Empfehlungen des Vorberichts überprüfte der RH 14 Empfehlungen, die er als wesentlich für die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation des Bundesforschungszentrums erachtete.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand beim Ministerium und beim Bundesforschungszentrum nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up–Überprüfung umfasste die Jahre 2018 bis 2022. Zur besseren Verständlichkeit und zur Darstellung von Entwicklungen berücksichtigte der RH soweit möglich und erforderlich auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up–Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

- (2) Neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen überprüfte der RH die wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums (TZ 16 bis TZ 23) und die Eckdaten zum Standort Traunkirchen (TZ 24, TZ 25).

- (3) Zu dem im Juli 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Bundesforschungszentrum und das Ministerium im Oktober 2023 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2023.

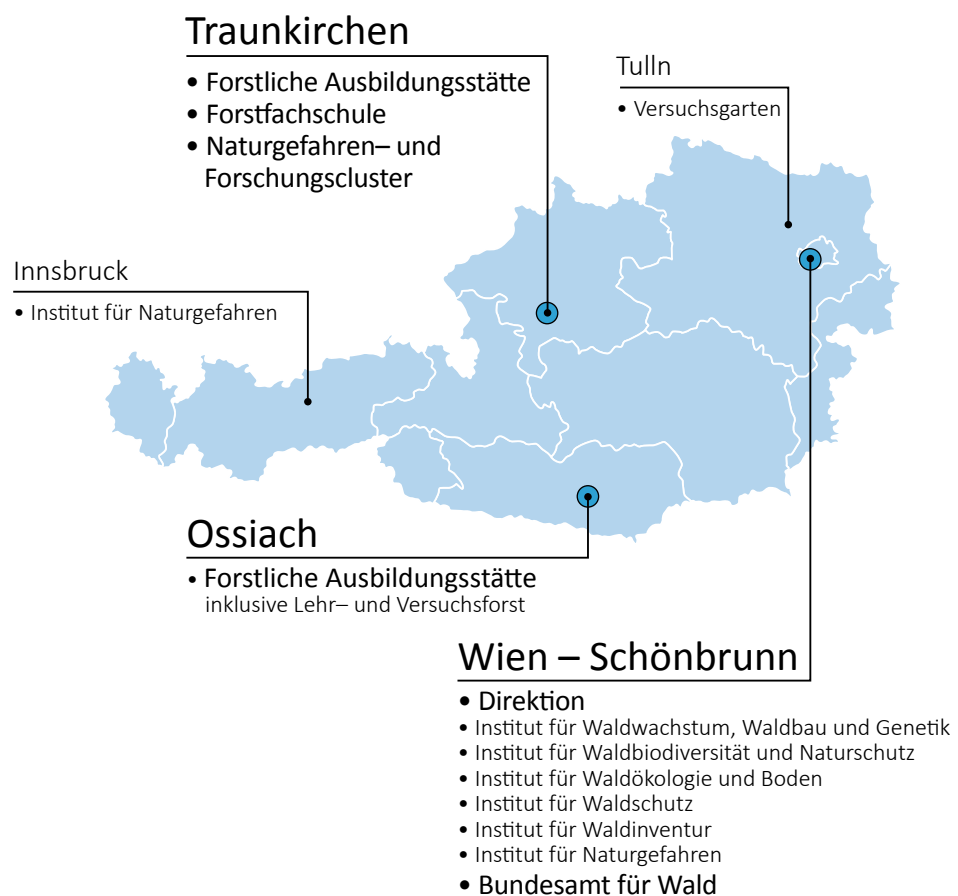
¹ Das für das Bundesforschungszentrum zuständige Ministerium erfuhr im überprüften Zeitraum mehrere Änderungen seiner Bezeichnung (siehe dazu Tabelle im Anhang). Im vorliegenden Bericht verwendet der RH einheitlich die Bezeichnung **Ministerium**.

(4) Das Bundesforschungszentrum hat mehrere Standorte, von denen im vorliegenden Bericht folgende angesprochen sind:

- das Bundesforschungszentrum allgemein mit seiner Direktion am Standort Wien – Schönbrunn sowie das Bundesamt für Wald,
- die beiden Forstlichen Ausbildungsstätten in Ossiach (Kärnten) und Traunkirchen (Oberösterreich) sowie
- der Standort Traunkirchen, an dem das Bundesforschungszentrum als Hauptmieter auftritt und an dem neben der Forstlichen Ausbildungsstätte die zum Ministerium gehörende Forstfachschule und der Naturgefahren– und Forschungscluster angesiedelt sind.

Die folgende Abbildung zeigt die Standorte des Bundesforschungszentrums:

Abbildung 4: Standorte des Bundesforschungszentrums



Quelle: Bundesforschungszentrum; Darstellung: RH

Strategisches Unternehmenskonzept

Aufgabenkritik

- 2.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 9) kritisch darauf hingewiesen, dass nach Einschätzung des Bundesforschungszentrums ab dem Jahr 2022 die Basiszuwendung samt Zusatzfinanzierungen des Ministeriums erneut nicht ausreichen würde, um langfristig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. Er hatte dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium daher empfohlen, bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts den Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums – etwa die Unterbringung und Verpflegung – im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.
- (2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, dass die letzten beiden Unternehmenskonzepte seit 2011 stets vom Grundsatz eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses geleitet gewesen seien. Das inhaltliche Konzept sei auch veröffentlicht worden und stelle die Schwerpunkte und Kernaufgaben sowie die Strategie des Bundesforschungszentrums dar. Der Personalplan mit dem Finanzierungskonzept gebe für jede Organisationseinheit klar vor, welche Aufgaben mit welchem Personal zu bewältigen seien und wie die Finanzierung erfolge. Grundsätzlich gelte es jedoch festzuhalten, dass das Unternehmenskonzept eine langfristige Planung darstelle, die durch regelmäßige Budgetvereinbarungen und jährliche Mitarbeitergespräche mit den Institutsleitungen als Budgetverantwortliche verfeinert würde. Das Bundesforschungszentrum habe bei der Erstellung des neuen Unternehmenskonzepts 2021 bis 2025 den Wirtschaftsrat und die Eigentümervertretung in die Strategieentwicklung eingebunden. Eine Genehmigung liege vor. Zur Umsetzung sei ein begleitender Managementprozess eingerichtet worden, der Ziele und Maßnahmen überprüfe.
- (b) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es in die Strategieentwicklung eingebunden worden sei. Es erfolge eine regelmäßige Evaluierung. Ein Kursbetrieb sei ohne das Angebot der Unterbringung und Verpflegung nicht vorstellbar. Im regelmäßigen Finanzcontrolling nehme der Wirtschaftsrat seine Kontrollaufgaben jedenfalls wahr.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesforschungszentrum ab Ende 2019 unter umfassender Einbeziehung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein strategisches Unternehmenskonzept für den Zeitraum 2021 bis 2025 entwickelte. Der Wald als wichtiges Ökosystem erhielt aufgrund der Auswirkungen klimatischer Veränderungen, des erhöhten Schädlingsdrucks, der verstärkten Wahrnehmung in der Gesellschaft (als Raum für Erholung und Freizeitsport oder Waldarbeit als

Ausgleich) generell erhöhte Aufmerksamkeit. Das Bundesforschungszentrum zielte vor diesem Hintergrund in seinem Unternehmenskonzept insbesondere darauf ab, neue Möglichkeiten, Themenfelder und innovative Produktideen auszuloten und seine Position als erster Ansprechpartner für alle Fragen zu Wald und Naturgefahren auszubauen sowie zu festigen. Zur Finanzierung der Aktivitäten strebte das Bundesforschungszentrum eine höhere und laufend angepasste Basiszuwendung an. Eine Darstellung von – auf Basis einer Aufgabenkritik – machbaren Aktivitäten, die das Bundesforschungszentrum mit der zur Zeit der Strategieentwicklung verfügbaren Basiszuwendung in Höhe von 15,50 Mio. EUR leisten konnte, gab es nicht.

Das Bundesforschungszentrum entwickelte sechs strategische Ziele, zu denen es jeweils Teilziele definierte. Die sechs strategischen Ziele waren:

1. wissenschaftlich relevantes Wissen (Forschung) zu generieren und dieses durch seine einzigartige interdisziplinäre Schnittstellenfunktion in der Wissensvermittlung an die forstliche Praxis und an die am Wald interessierten Zielgruppen zu nutzen,
2. attraktiver Wissenspartner für die Politik zu sein und diese im Sinn seiner Mission zu beraten,
3. von relevanten gesellschaftlichen Zielgruppen als attraktiver und kompetenter Wissenspartner wahrgenommen zu werden und durch Beratung und Wissensvermittlung in die Gesellschaft hineinzuwirken,
4. eine moderne Organisation und ein attraktiver Arbeitgeber zu sein,
5. die gesetzlichen Aufträge weiterhin effektiv, zeitnah, unabhängig und objektiv zu erfüllen,
6. die langfristige Handlungsfähigkeit und finanzielle Zukunft des Bundesforschungszentrums als öffentliche Einrichtung nachhaltig sicherzustellen.

Zum strategischen Ziel 6 definierte es als Teilziele:

- eine periodische bzw. jährliche Erhöhung der Grundfinanzierung (= Basiszuwendung und Sonderfinanzierungen) durch das Ministerium,
- Diversifizierung und Prüfung eingeworbener Mittel sowie Ausloten unterschiedlicher Finanzierungsquellen,
- Durchführen von Wirtschaftlichkeitsanalysen für neue Dienstleistungen (Produkte).

Der Wirtschaftsrat – das Organ des Bundesforschungszentrums, dem die Überwachung von dessen Leitung oblag – besprach das strategische Unternehmenskonzept 2021 bis 2025 im September 2020 und im Dezember 2020. Er verlangte

teilweise redaktionelle Änderungen und beschloss das Unternehmenskonzept einstimmig. Das Ministerium genehmigte es im Jänner 2021.

- 2.2 Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium setzten die Empfehlung teilweise um. Das Bundesforschungszentrum entwickelte ein strategisches Unternehmenskonzept bis zum Jahr 2025. Es verfolgte damit vor allem das Ziel, zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen. Es stellte jedoch nicht dar, welche Aufgaben mit der zum damaligen Zeitpunkt verfügbaren Basiszuwendung von 15,50 Mio. EUR und den erwartbaren Einnahmen finanzierbar waren. Ebenso wenig analysierte es, welche Aufgaben jedenfalls umgesetzt werden sollten bzw. welche im Bedarfsfall entfallen könnten oder müssten. Auch wenn das Bundesforschungszentrum auf eine höhere Basiszuwendung mit einer laufenden Anpassung abzielte, war nicht klar, ob und in welchem Ausmaß dieses Ziel erreicht werden konnte (auch wenn weder der Wirtschaftsrat noch das Ministerium diesem Bestreben widersprach). Aus Sicht des RH hätte eine umfassende Darstellung der Tätigkeiten unter Angabe der dafür notwendigen finanziellen Mittel die Verhandlungsposition im Hinblick auf eine Erhöhung der Basiszuwendung stärken können. Das Ministerium hätte sich mit dieser Darstellung – ergänzend zur jährlich vorgelegten Finanz– und Personalplanung des Bundesforschungszentrums – einen besseren Überblick verschaffen können, welche Aufgaben das Bundesforschungszentrum mit den verfügbaren finanziellen Mitteln erfüllen kann.

Sowohl das Bundesforschungszentrum als auch das Ministerium verabsäumten es, Art und Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu analysieren, um diese Aufgaben in ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept einzubinden.

Das Ministerium stimmte dem strategischen Unternehmenskonzept zu. Es stellte jedoch keine Überlegungen an, ob bestimmte Aufgaben aus budgetären Gründen nicht bzw. in anderer Form erbracht werden könnten; es forderte vom Bundesforschungszentrum auch keine konkreten Berechnungen ein, wie die angedachten, erweiterten Aufgaben mit dem verfügbaren Budget bewältigt werden können.

Der RH empfahl daher dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, das strategische Unternehmenskonzept im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.

- 2.3 (1) Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Wirtschaftsrat die Leitung des Bundesforschungszentrums im März 2023 mit der Durchführung einer Midterm–Evaluierung des strategischen Unternehmenskonzepts beauftragt habe. Im Zuge dessen seien eine Aufgabenkritik durchgeführt und

konkrete Maßnahmen für eine nachhaltige Finanzierung sowie Einsparungsziele vorgeschlagen worden. In weiterer Folge werde das Bundesforschungszentrum ab sofort seine Finanzierungsmodalitäten grundsätzlich neu bewerten mit dem Ziel, ein Modell der Leistungsfinanzierung bis 2026 zu erarbeiten.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sehe es das strategische Unternehmenskonzept des Bundesforschungszentrums als dynamisch und es blicke den Ergebnissen der Midterm–Evaluierung entgegen. Die Expertise der neu konzipierten Beiräte des Bundesforschungszentrums werde in das Unternehmenskonzept Eingang finden. Im Zuge der Budgetverhandlungen bemühe sich das Ministerium, die Finanzierung des Bundesforschungszentrums mittel– und langfristig abzusichern. Die Möglichkeit, eine Leistungsvereinbarung zu etablieren, werde geprüft, für dieses Instrument sei aber eine gesetzliche Grundlage notwendig.

- 2.4 Der RH merkte zu den Ausführungen des Ministeriums und des Bundesforschungszentrums an, dass dem Ministerium ausreichend Steuerungsinstrumente zur Verfügung standen, um die Aufgaben des Bundesforschungszentrums zu vereinbaren und dessen Aufgabenwahrnehmung zu überwachen: u.a. die Unternehmenskonzepte, die dem Wirtschaftsrat vorzulegenden Jahresarbeitsprogramme und Dreijahresarbeitsprogramme, Jahresfinanzpläne und Dreijahresfinanzpläne sowie Planungs– und Berichterstattungspflichten der Leitung des Bundesforschungszentrums. Wie bei der Follow-up–Überprüfung festgestellt, wurde jedoch verabsäumt, z.B. Art und Umfang der Aufgaben des Bundesforschungszentrums im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu analysieren und Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren. Das Ministerium forderte auch keine konkreten Berechnungen ein, wie die vom Bundesforschungszentrum angedachten Aufgaben mit dem verfügbaren Budget bewältigt werden können. Der RH wies darauf hin, dass die Umsetzung der Empfehlung nicht der Etablierung neuer Instrumente bedarf.

Ziele

3.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 9) kritisiert, dass das Unternehmenskonzept der Periode 2016 bis 2020 teilweise keine messbaren Ziele mit Beschreibungen der Sollzustände und Messgrößen enthielt, wodurch die Zielbeurteilung erschwert wurde. Er hatte daher dem Bundesforschungszentrum empfohlen, in die mehrjährigen Unternehmenskonzepte durchgängig überprüfbare Zielbeschreibungen und geeignete Messgrößen sowie Meilensteine aufzunehmen, um den Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung beurteilen zu können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, dass die beiden Unternehmenskonzepte seit 2011 stets vom Grundsatz eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses geleitet gewesen seien: Reform statt Bruch. Das inhaltliche Konzept sei auch veröffentlicht worden und stelle die Schwerpunkte und Kernaufgaben des Bundesforschungszentrums dar. Der interne Personalentwicklungsplan mit dem Finanzierungskonzept gebe klar vor, welche Aufgaben mit welchem Personal zu bewältigen seien und wie die Finanzierung geplant sei. Das Unternehmenskonzept sei eine langfristige Planung, deren Zielerreichung durch regelmäßige Budgetvereinbarungen und jährliche Mitarbeitergespräche mit den Institutsleitungen als Budgetverantwortliche verfeinert werde. Im Unternehmenskonzept 2021 bis 2025 sei ein detaillierter Maßnahmenplan entwickelt worden, der Augenmerk auf Messgrößen und Erfolgskontrolle lege. Dieses Unternehmenskonzept sei genehmigt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesforschungszentrum zu den strategischen Zielen und Teilzielen im Unternehmenskonzept 2021 bis 2025 Erfolgskriterien und Indikatoren, konkrete Maßnahmen und Verantwortliche definierte. Für die Maßnahmen sah es jeweils Umsetzungsfristen vor.

Beispielsweise legte das Bundesforschungszentrum für ein Teilziel zum Ziel 6, die langfristige Handlungsfähigkeit und finanzielle Zukunft des Bundesforschungszentrums als öffentliche Einrichtung nachhaltig sicherzustellen, folgende Kriterien und Maßnahmen fest:

Tabelle 1: Beispiel für die Festlegungen zu einem Teilziel

Teilziel	Erfolgskriterium und Messung	konkrete Maßnahmen	Zielerreichung bis wann	Evaluierungsergebnisse	
				28. Mai 2021	2. Dezember 2022
Teilziel 6.1 Regelmäßige und verlässliche Finanzierungsquellen sind eine wesentliche budgetäre Grundlage für das BFW. Diese Grundfinanzierung (= Basiszuwendung und Sonderfinanzierung) wird durch das Ministerium laufend so angepasst, dass die gesetzlichen und gesellschaftlichen Ziele erreicht werden. Die Grundfinanzierung sichert auch die Unabhängigkeit des BFW.	Indikator 6.1.1 Die Basiszuwendung wird periodisch so erhöht, dass die fixen Kosten der Leistungserbringung des BFW gedeckt sind.	Gespräche mit dem Wirtschaftsrat, Landwirtschaftsministerium und Finanzministerium	laufend	laufend	laufend/erledigt
	Indikator 6.1.2 Die Sonderfinanzierung für die seit der Ausgliederung vom Ministerium übertragenen Leistungen des BFW wird jährlich angepasst.	Sicherstellung der Kernkompetenzen des BFW durch langfristiges Fachpersonal	jedes Quartal, jährliches Zielgespräch	laufend	laufend/erledigt
	Indikator 6.1.3 Die Grundausrüstung des BFW steht nachhaltig auf einem hohen technischen und wissenschaftlichen Niveau zur Verfügung und ist auftragsunabhängig finanziert. Das betrifft Infrastruktur und Personal (Fachexpertise).	Investitionen in die Infrastruktur (Daten, Versuchsflächen, Labors etc.)	jedes Quartal, jährliches Zielgespräch	laufend	laufend/erledigt

BFW = Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Quelle: Bundesforschungszentrum

Das Bundesforschungszentrum evaluierte² im Mai 2021 und im Dezember 2022 das Unternehmenskonzept. Die Evaluierungen bezogen sich darauf, ob der geplante Zeithorizont für die definierte konkrete Maßnahme eingehalten wurde, aber nicht auf die Indikatoren. Das Ergebnis der Evaluierungen gab daher nur eingeschränkt darüber Aufschluss, ob bzw. in welchem Ausmaß die mit den Indikatoren beschriebenen Ziele auch tatsächlich erreicht wurden.

Indikatoren sollten quantitativ und objektiv messbare Größen enthalten, die über den Grad der Erreichung eines Ziels oder des Erfolgs einer Maßnahme Auskunft geben. Die vom Bundesforschungszentrum festgelegten Indikatoren enthielten teilweise messbare Kriterien, wie die Anzahl der Bildungsberatungen, der internationa-

² durch die Instituts- und Fachbereichsleiter sowie Leiter der Forstlichen Ausbildungsstätten mit den Koordinatoren der Ziele am 28. Mai 2021 und am 2. Dezember 2022

len Teilnahmen an und Organisation von Veranstaltungen oder das Kriterium, dass bei der Evaluierung der Kurse durch die Teilnehmenden eine über 1,5 liegende Benchmark angestrebt wird³. Sie waren aber nicht durchgehend mit Zielwerten versehen, etwa wie viele Teilnahmen erreicht werden sollen; es war auch nicht durchgehend nachvollziehbar, bis wann bestimmte Indikatoren erreicht sein sollten, da sich die zeitlichen Umsetzungsziele auf die vorgesehenen Maßnahmen bezogen.

- 3.2 Das Bundesforschungszentrum setzte die Empfehlung teilweise um, indem es zu den strategischen Zielen und Teilzielen im strategischen Unternehmenskonzept 2021 bis 2025 Erfolgskriterien und Indikatoren, konkrete Maßnahmen und Verantwortliche festlegte. Es hatte zu zwei Terminen den Fortschritt der zeitlichen Maßnahmenumsetzung evaluiert; dies gab jedoch nur eingeschränkt Aufschluss über die tatsächliche Zielerreichung.

Der RH hielt fest, dass Indikatoren quantitativ und objektiv messbare Größen sein sollen, die über den Grad der Erreichung eines Ziels oder des Erfolgs einer Maßnahme Auskunft geben. Er wies darauf hin, dass die vom Bundesforschungszentrum definierten Indikatoren diesen Kriterien teilweise nicht entsprachen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass im Zuge von Evaluierungen die Indikatoren ebenfalls zu bewerten sind. Damit wäre der tatsächliche Stand der Zielerreichung feststellbar.

[Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Indikatoren zum strategischen Unternehmenskonzept durchgängig mit geeigneten Messgrößen oder Meilensteinen zu versehen und deren Umsetzungsfortschritte zu evaluieren.](#)

- 3.3 Das Bundesforschungszentrum wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass für sein strategisches Unternehmenskonzept 2021 bis 2025 erstmals in einem umfassenden Prozess sechs strategische Ziele und zahlreiche Teilziele erarbeitet worden seien. Des Weiteren seien konkrete Maßnahmen, Indikatoren und Verantwortliche für die Umsetzung festgelegt worden. Die Evaluierung der Umsetzung sei bisher in zwei großen Runden mit den Leitungsverantwortlichen der Institute, der Forstlichen Ausbildungsstätten, des Bundesamts für Wald und der Direktionsfachbereiche erfolgt.

Das strategische Unternehmenskonzept ersetze nicht den Managementprozess zur inhaltlichen und wirtschaftlichen Steuerung des Bundesforschungszentrums vor allem auch auf Ebene der Einheiten.

³ Indikatoren 3.5.1 und 3.5.2

- 3.4 Der RH wies gegenüber dem Bundesforschungszentrum erneut darauf hin, dass im Zuge von Evaluierungen die Indikatoren ebenfalls zu bewerten sind, um den tatsächlichen Stand der Zielerreichung feststellen zu können. Da die bisherige Vorgehensweise dem nicht entsprach, verblieb er bei seiner Empfehlung.

Führungsspannen

- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 4) festgestellt, dass im Bundesforschungszentrum zum Teil geringe Führungsspannen bestanden. Er hatte dem Bundesforschungszentrum daher empfohlen, die Führungsspannen in den Abteilungen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, dass dies vor allem die in den Fachinstituten angesiedelten vier Fachbereiche ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffe. Diese Fachinstitute seien im Zuge laufender Organisationsstraffungen geschaffen worden, um ehemalige Abteilungsleiter besoldungsrechtlich nicht schlechter zu stellen, aber auch um neue Themen abbilden zu können. Zwei Fachbereiche würden nach Pensionierungen der Fachbereichsleiter 2020 und 2022 aufgelöst. Die Fachbereiche Klima–Forschungskoordination und Internationales würden stetig an Bedeutung gewinnen und seien bereits personell erweitert worden. Die Überprüfung und Anpassung der Aufbau– und Ablauforganisation im Sinne der Empfehlung des RH seien auch Ziele im neuen Unternehmenskonzept.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die zur Zeit der Follow-up–Überprüfung gültige Geschäftseinteilung des Bundesforschungszentrums vom 1. Jänner 2018 stammte⁴. Aktualisierungen, z.B. aufgrund der Übersiedlung der Forstlichen Ausbildungsstätte von Ort nach Traunkirchen Mitte 2018, erfolgten nicht. Der RH überprüfte daher die Umsetzung der Empfehlung auf Basis der vom Bundesforschungszentrum für den überprüften Zeitraum vorgelegten Organigramme und Personallisten.

Das Bundesforschungszentrum löste, wie im Nachfrageverfahren angegeben, zwei Fachbereiche auf.

⁴ Gemäß § 12 Abs. 5 BFW–Gesetz, BGBl. I 83/2004 i.d.g.F., hat die Leiterin bzw. der Leiter zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesforschungszentrums und des Bundesamts für Wald eine Geschäftseinteilung und –ordnung zu erlassen.

Jedoch waren Ende 2022

- in zwei Fachbereichen zwischen ein und drei Personen und
- in einer Abteilung vier Personen beschäftigt.

- 4.2 Das Bundesforschungszentrum setzte die Empfehlung teilweise um, indem es gegenüber dem Vorbericht zwei Fachbereiche mit geringer Führungsspanne auflöste. Allerdings bestanden weiterhin zum Teil geringe Führungsspannen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Bundesforschungszentrum aufrecht, die Führungsspannen in den Bereichen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen.

Der RH kritisierte, dass das Bundesforschungszentrum die Geschäftseinteilung seit dem Jahr 2018 nicht aktualisierte. Die Organigramme bildeten lediglich die Organisationseinheiten, jedoch nicht die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die den jeweiligen Bereichen zugeordneten Beschäftigten ab.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, seine Geschäftseinteilung mindestens einmal jährlich bzw. dann, wenn sich Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten ändern, zu aktualisieren.

- 4.3 Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Anpassung der Führungsspannen kein abschließender, sondern ein kontinuierlicher Prozess sei. Das Bundesforschungszentrum habe z.B. beschlossen, die Abteilungsleitungsstellvertretungen auslaufen zu lassen. Abteilungen, deren Leistungsspektrum sich reduziert habe, seien aufgelöst, zusammengelegt oder zu Fachbereichen umgewandelt worden. Ziel sei, eine möglichst effiziente Kompetenzerhaltung und Entwicklung zu ermöglichen, damit das Bundesforschungszentrum Projekte professionell umsetzen könne.

Das Bundesforschungszentrum habe die Geschäftseinteilung per 1. Jänner 2023 aktualisiert, die nächste Aktualisierung solle per 1. Jänner 2024 erfolgen.

Tätigkeitserfassung

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) den hohen Anteil (49 %) der Personalressourcen, die in Kostenstellenaufgaben bzw. in die Verwaltung flossen und keinem Leistungsbereich des Bundesforschungszentrums zugeordnet waren, kritisiert. Er hatte dem Bundesforschungszentrum empfohlen, den hohen Anteil an Personalressourcen, die keinem Leistungsbereich zugeordnet sind, möglichst zu reduzieren. Dieser Ressourcenanteil sollte auf Grundlage der geänderten Tätigkeitserfassung evaluiert werden, in der Folge wären weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, dass es im Jahr 2018 eine neue Struktur der Kostenrechnung zur Erfassung der Leistungszeiten des eingesetzten Personals implementiert habe. Diese solle zukünftig die Grundlage für eine Evaluierung des Ressourcenanteils der Leistungsbereiche sowie für eine Diskussion über Rationalisierungspotenziale liefern. Die Empfehlung befinde sich in Bearbeitung, sie werde jährlich neu evaluiert und mit den Leiterinnen und Leitern der Institute bzw. Forstlichen Ausbildungsstätten besprochen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesforschungszentrum ab 2018 die geleisteten Personalstunden verstärkt den Leistungsbereichen zuordnete. Als Leistungsbereiche waren im Jahr 2022 definiert:

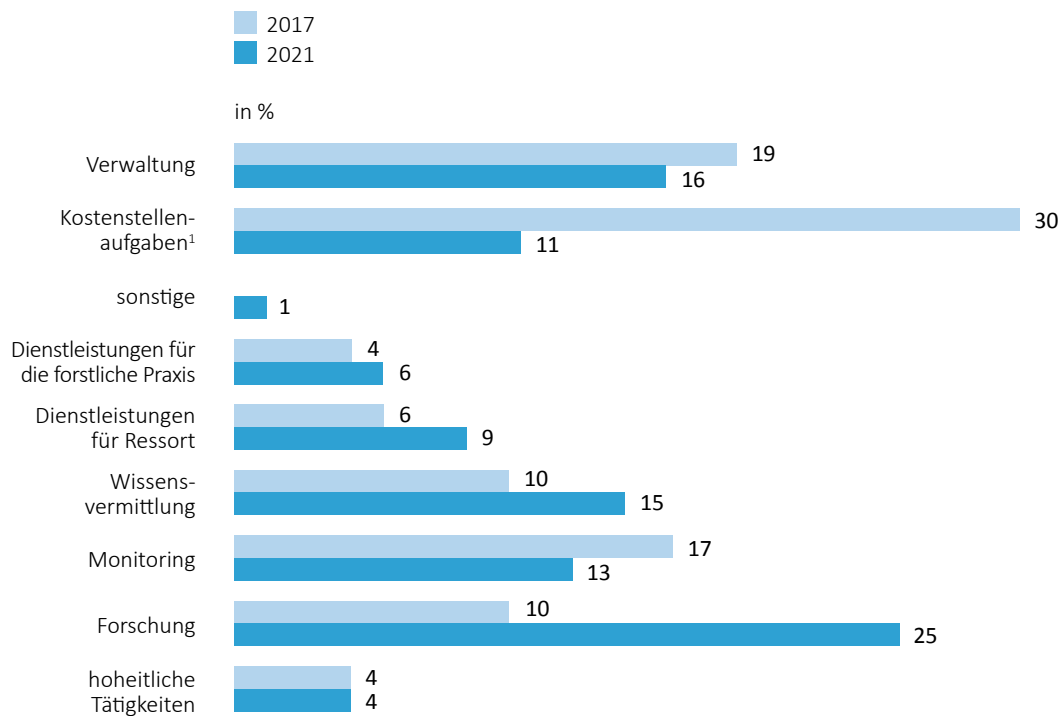
- Dienstleistungen für die forstliche Praxis,
- Dienstleistungen für das Ressort,
- Wissensvermittlung, Monitoring, Forschung,
- hoheitliche Tätigkeiten und
- sonstige⁵.

Unter Kostenstellenaufgaben – diese waren keinem Leistungsbereich zugeordnet – fielen z.B. die Betreuung von Diplomandinnen und Diplomanden sowie Dissertantinnen und Dissertanten oder Weiterbildung.

⁵ Der Leistungsbereich „sonstige“ wurde 2018 neu aufgenommen.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der erfassten Leistungsstunden der Jahre 2017 und 2021 dar:

Abbildung 5: Verteilung der Leistungsstunden 2017 und 2021



¹ u.a. Erhebungen, Projektanbahnung, Weiterbildung

Quellen: Auswertungen des Bundesforschungszentrums; Darstellung: RH

Wie aus der Abbildung ersichtlich, wies das Bundesforschungszentrum im Jahr 2021 einen geringeren Anteil an Leistungsstunden für Kostenstellenaufgaben (11 % gegenüber 30 % im Jahr 2017) sowie für die Verwaltung (16 % gegenüber 19 % im Jahr 2017) aus. Im Jahr 2021 waren damit 27 % der geleisteten Personalstunden – statt 49 % wie noch 2017 – keinem Leistungsbereich zugeordnet.

Im Leistungsbereich Forschung stieg der Anteil der Leistungsstunden von 10 % (2017) auf 25 % (2021). Das resultierte u.a. aus der deutlich höheren Anzahl abgewickelter Projekte (TZ 19).

Das Bundesforschungszentrum hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass die geänderte Zuordnung der eingesetzten Personalressourcen zukünftig die Grundlage für eine Evaluierung des Ressourcenanteils der Leistungsbereiche sowie für eine Diskussion über Rationalisierungspotenziale liefern solle. Das Bundesforschungszentrum-

trum hielt im Rahmen der Follow-up–Überprüfung fest, dass eine Auswertung der Verteilung der Leistungsstunden jährlich in den Institutsleitersitzungen besprochen werde. Weiters verwies es auf einen – aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2021 erstellten und dem Wirtschaftsrat vorgelegten – Bericht über Maßnahmen zur Effizienzsteigerung.

- 5.2 Das Bundesforschungszentrum setzte die Empfehlung teilweise um, indem es die Personalressourcen zielgerichteter zuordnete: Dementsprechend waren im Jahr 2021 27 % der geleisteten Personalstunden – gegenüber 49 % im Jahr 2017 – keinem Leistungsbereich zugeordnet.

Der RH wies darauf hin, dass in fast allen Leistungsbereichen die Anteile der eingesetzten Personalressourcen 2021 höher waren als 2017. Eine Evaluierung der Ressourcenanteile der Leistungsbereiche sowie eine Diskussion über Rationalisierungspotenziale führte das Bundesforschungszentrum – angesichts der wirtschaftlichen Lage – nicht ausreichend durch.

[Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum erneut, die Ressourcenanteile auf Grundlage seiner geänderten Tätigkeitserfassung zu evaluieren und in der Folge weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren.](#)

- 5.3 Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums würden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Projektstätigkeiten auf entsprechende Kostenträger für die Projekte in einer Leistungszeiterfassung eintragen. Interne Aufgaben und Beratungsleistungen für das Ressort würden auf sogenannten Aufgabenkostenträgern erfasst. Für das Monitoring der Mitarbeiterstunden in der Leistungszeiterfassung sei mittlerweile eine vereinfachte Übersicht für die Institutsleitungen programmiert, in der die Prozentanteile der Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Monat und Aufgabe bzw. Kostenträger darstellbar seien.
- 5.4 Der RH nahm von den mitgeteilten Maßnahmen zur Leistungszuordnung Kenntnis. Er verwies jedoch erneut darauf, dass das Bundesforschungszentrum die Evaluierung der Ressourcenanteile der Leistungsbereiche sowie eine Diskussion über Rationalisierungspotenziale – angesichts der wirtschaftlichen Lage – nicht ausreichend durchführte und verblieb bei seiner Empfehlung.

Personal

Personalentwicklungskonzept

- 6.1 (1) Der RH hatte dem Bundesforschungszentrum in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen. Damit sollte es den Entwicklungsbedarf des Personals gemäß dem Unternehmenskonzept planen und Maßnahmen für die stellenspezifische Aus- und Weiterbildung ableiten können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, Personalpläne jährlich mit den Leiterinnen und Leitern aller Organisationseinheiten zu bearbeiten. Im Zuge der Erarbeitung des neuen Unternehmenskonzepts 2021 bis 2025 sei auch ein gesamtheitliches Personalentwicklungskonzept diskutiert worden. Zur operativen Umsetzung sei seit 2021 eine Human-Resources-Managerin beschäftigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesforschungszentrum über kein Personalentwicklungskonzept verfügte. Der Leiter des Bundesforschungszentrums thematisierte die Personalentwicklung und zusätzlich erforderliches Personal in den jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen mit den Institutsleitungen bzw. Leitungen der Forstlichen Ausbildungsstätten.

Die im Jahr 2021 neu angestellte Human-Resources-Managerin sollte ein Personalentwicklungskonzept operativ umsetzen. Ihre Stellenbeschreibung nannte als Hauptaufgaben u.a. den Aufbau neuer Bereiche, wie Personalentwicklung, Personalplanung und -controlling sowie Recruiting.

- 6.2 Da das Bundesforschungszentrum noch kein Personalentwicklungskonzept erstellt hatte, beurteilte der RH seine Empfehlung als nicht umgesetzt.

Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen.

Der RH erachtete es als positiv, dass das Bundesforschungszentrum eine Human-Resources-Managerin einstellte, zu deren Aufgaben Personalentwicklung, Personalplanung und -controlling sowie Recruiting gehörten, und die ein Personalentwicklungskonzept operativ umsetzen soll.

- 6.3 Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein zentrales Konzept in Umsetzung sei.

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben

7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 28) festgestellt, dass die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben im Jahr 2017 27 % der gesamten Rückstellungen ausmachten. Er hatte dem Bundesforschungszentrum daher empfohlen, die Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben – deutlich zu senken.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, dass Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben ein Fixpunkt bei den Diskussionen der Institutsleitungen und der Leitungen der Forstlichen Ausbildungsstätten sowie im Wirtschaftsrat seien. Beispielsweise sei für die im Zuge des Umbaus und der Übersiedlung der Forstlichen Ausbildungsstätte von Ort nach Traunkirchen angefallenen Zeiten ein Abbauplan für den Sommer 2019 erarbeitet worden. Der Hinweis auf den Abbau von Urlauben etc. erfolge in einem permanenten Prozess bei den Sitzungen mit den Institutsleitungen. Im Jahr 2020 hätten Guthaben abgebaut werden können.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben weiter gestiegen waren und mit 2,34 Mio. EUR im Jahr 2021 ein Drittel der gesamten Rückstellungen ausmachten. Einen Abbauplan für den Sommer 2019, wie im Nachfrageverfahren mitgeteilt, hatte das Bundesforschungszentrum nicht erarbeitet.

Für nicht konsumierte Urlaube gingen die Rückstellungen im Jahr 2020 etwas zurück, stiegen jedoch im darauffolgenden Jahr auf 1,21 Mio. EUR.

Für Zeitguthaben erhöhten sich die Rückstellungen kontinuierlich; sie lagen im Jahr 2021 bei 1,13 Mio. EUR.

Der Rückgang der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Jahr 2020 ergab sich insbesondere aus einer Sonderregelung des Bundesforschungszentrums für den Zeitraum von 30. März bis 10. April 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie. Mit dieser gewährte der Leiter allen Bediensteten, die Zeitguthaben, Zeitausgleich und Urlaub abbauten, für jeden abgebauten Tag einen Tag Sonderurlaub begrenzt mit maximal fünf Tagen. Laut Auskunft des Bundesforschungszentrums nahm knapp die Hälfte der Bediensteten diese Regelung in Anspruch; die Bediensteten bauten damit 491 Urlaubstage ab. Zu den danach wieder gestiegenen Urlaubsguthaben verwies der Leiter des Bundesforschungszentrums darauf, dass er sich um den laufenden Urlaubsabbau bemühe, jedoch grundsätzlich kein einseitiges Anordnungsrecht des Arbeitgebers bestehe.

(b) Um die Zeitguthaben der Bediensteten nachhaltig zu reduzieren, sah das Bundesforschungszentrum im Juni 2022 einen Abbauplan für Zeitguthaben vor. Damit sollten z.B. Zeitausgleichsstunden mit Ende 2022 bis auf einen Sockelbetrag von maximal 60 Stunden ausbezahlt und dieser Sockelbetrag in weiterer Folge als Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 abgebaut werden. Die unmittelbaren Vorgesetzten hatten darauf zu achten, dass die Bediensteten angeordnete Mehrdienstleistungen im jeweiligen Quartal 1 : 1 in Freizeit ausgleichen konnten. Überstunden, die bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Kalendervierteljahr, in dem sie angefallen waren, nicht in Freizeit ausgeglichen wurden, sollten automatisch ausbezahlt werden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 lag zum Ende der Follow-up–Überprüfung noch nicht vor. Die Wirkung der Maßnahmen zur Reduzierung der Rückstellung für Zeitguthaben im Jahr 2022 konnte der RH daher im Rahmen der Follow-up–Überprüfung nicht beurteilen.

- 7.2 Das Bundesforschungszentrum setzte die Empfehlung nicht um, weil die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben weiter anstiegen. Sie machten mit Ende 2021 ein Drittel der gesamten Rückstellungen aus. Der Rückgang für nicht konsumierte Urlaube im Jahr 2020 resultierte lediglich aus einer Sonderregelung, die den Bediensteten zu Beginn der COVID–19–Pandemie beim Urlaubsabbau bis zu fünf zusätzliche Sonderurlaubstage ermöglichte. Als Maßnahme für einen nachhaltigen Urlaubsabbau war diese Regelung nicht geeignet.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Bundesforschungszentrum, die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben und die Inanspruchnahmen von Zeitguthaben – deutlich zu senken.

Der RH hielt fest, dass das Bundesforschungszentrum ab Juni 2022 Maßnahmen zum Abbau der Zeitguthaben vorsah. Die Wirkung der Maßnahmen konnte der RH nicht beurteilen, weil der Jahresabschluss 2022 zum Ende der Follow-up–Überprüfung noch nicht vorlag. Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten für das Bundesforschungszentrum verbunden waren: einmalig für die Auszahlung der Zeitausgleichsstunden bis zum Sockelbetrag mit Ende 2022 und laufend für künftige Auszahlungen der nicht rechtzeitig in Freizeit ausgeglichenen Überstunden.

Der RH erachtete ein Instrument für ein laufendes, zentrales Monitoring der Zeitguthaben, Überstunden und Urlaube, u.a. zur Begrenzung der Kosten für nicht rechtzeitig in Freizeit ausgeglichene Überstunden, als wesentlich.

Er empfahl dem Bundesforschungszentrum, ein verstärktes Monitoring der Zeitguthaben, Überstunden und Urlaube sowie begleitende Maßnahmen wie eine elektronische Zeiterfassung einzuführen.

- 7.3 Das Bundesforschungszentrum hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Rückstellungen für Zeitguthaben von 2021 auf 2022 um 37 % habe senken können und dass es ab 2023 neue Regelungen für die Auszahlung beim Abbau von Zeitguthaben implementiert habe. Ab 2024 plane es weitere Maßnahmen, um bereits die Entstehung von rückstellungspflichtigen Zeitguthaben zu vermeiden. Der Urlaubsabbau als Managementaufgabe sei im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten von der Leitung wiederholt kommuniziert worden.

Eine elektronische Zeiterfassung mit zeitnaher Saldeninformation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinde sich seit Mitte 2023 im Testbetrieb und solle 2024 ausgerollt werden.

Anstellungsvertrag mit dem Leiter des Bundesforschungszentrums

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) den Anstellungsvertrag mit dem Leiter des Bundesforschungszentrums kritisiert und dem Ministerium empfohlen, in Anstellungsverträgen mit leitenden Funktionären

- die Abfertigungsansprüche entsprechend den Bedingungen im Angestelltengesetz⁶ zu vereinbaren; jedenfalls sollte bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Dienstnehmerin bzw. durch den Dienstnehmer keine Abfertigung zustehen.
- eine Wertanpassung des Entgelts nur nach Zustimmung der zuständigen Organe zu gewähren.
- eine Vereinbarung aufzunehmen, die klarstellt, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden zum Anstellungsvertrag bestehen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass diese Empfehlungen im Zuge des neuen Dienstvertrags anlässlich der Neubestellung des Leiters berücksichtigt und damit umgesetzt worden seien.

⁶ BGBl. 292/1921 i.d.g.F.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Der Anstellungsvertrag des Leiters des Bundesforschungszentrums galt für fünf Jahre und endete mit 31. Juli 2020. Das Ministerium schrieb im April 2020 die Leitung des Bundesforschungszentrums öffentlich aus. Es bestellte auf Basis des Auswahlverfahrens den vormaligen Leiter ab 1. August 2020 für weitere fünf Jahre.

Der neue Anstellungsvertrag berücksichtigte die Empfehlung des Vorberichts folgendermaßen:

- Auf die Abfertigungsansprüche fand das Betriebliche Mitarbeiter– und Selbständigenvorsorgegesetz⁷ Anwendung.
- Eine Wertanpassung des Entgelts des Leiters konnte nach dem Gehaltsgesetz 1956⁸ nur nach Zustimmung des Wirtschaftsrats gewährt werden.
- Vertraglich festgehalten war, dass zum gegenständlichen Anstellungsvertrag weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden bestehen.

(b) Der Anstellungsvertrag enthielt folgende neue Bestimmung zu den Bezügen des Leiters:

„Zusätzlich kann der Leiter eine Erfolgsprämie von höchstens 25 % des Gesamtjahresbezugs erhalten, wenn und soweit er leistungs– und erfolgsorientierte Kriterien erfüllt.“

Gemäß dem Vertrag war die Prämie entsprechend einem zwischen dem Wirtschaftsrat und dem Leiter jährlich im Vorhinein zu vereinbarenden Zielkatalog und entsprechend dem Grad der Zielerreichung zu vereinbaren. Die vorzulegenden Arbeitsprogramme und Finanzpläne waren bei der Zielvereinbarung zu berücksichtigen. Die Prämie sollte entsprechend dem Grad der Zielerreichung errechnet und mit Ablauf des Monats fällig werden, in dem der Wirtschaftsrat seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Bundesforschungszentrums an das Ministerium erstattete.

- Prämie 2020/21:
Aus den Protokollen zu den Wirtschaftsratssitzungen ging hervor, dass der Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beabsichtigte, Kriterien für die Erfolgsprämie zu formulieren und einen nachvollziehbaren Vorschlag für die Prämienhöhe an die Eigentümervertretung zu übermitteln. Im Juni 2021 beschloss der Wirtschaftsrat, dem Leiter für das Geschäftsjahr 2020 eine Erfolgsprämie in Höhe von 25.952,36 EUR zu gewähren (das entsprach einer Zielerreichung von 70 %). Den

⁷ BGBl. I 100/2002 i.d.F. BGBl. I 62/2019

⁸ BGBl. 54/1956 i.d.g.F.

Zeitraum für die Beurteilung legte das Ministerium jeweils von Juli bis Juni des Folgejahres fest; im Jahr 2020/21 galt als Zeitraum August 2020 bis Juni 2021. Berechnungsbasis für die Prämie war jeweils der Gesamtjahresbezug für das abgelaufene Kalenderjahr.

- Prämie 2021/22:
Der Wirtschaftsrat informierte den Leiter des Bundesforschungszentrums über die festgelegten Kriterien im Oktober 2021. Im Juni 2022 teilte er dem Leiter seinen Beschluss mit, ihm für das Bewertungsjahr 2021/22 eine Erfolgsprämie in Höhe von 18.537,40 EUR zu gewähren (das entsprach einer Zielerreichung von 50 %).
- Prämie 2022/23:
Die Kriterien für die neue Prämienvereinbarung wurden vom Wirtschaftsrat im Juni 2022 diskutiert und festgelegt. Das Kriterium zum Budgetziel sollte zu 35 % in die Gesamtbeurteilung einfließen, in den vorhergehenden Zeiträumen war dieser Anteil mit 12,5 % (2021/22) bzw. 10 % (2020/21) festgelegt.

Die Zielkataloge und die Bewertungsergebnisse waren den Sitzungsunterlagen des Wirtschaftsrats nicht beigelegt. Das Ministerium legte sie dem RH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung vor.

- 8.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um, indem es im neuen Anstellungsvertrag mit dem Leiter des Bundesforschungszentrums die vom RH empfohlenen Bestimmungen zu den Abfertigungsansprüchen, zur Wertanpassung des Entgelts und zur Vereinbarung über die Vermeidung von Nebenabreden aufnahm.

Der RH hielt fest, dass der neue Anstellungsvertrag mit dem Leiter des Bundesforschungszentrums eine Erfolgsprämie von höchstens 25 % des Gesamtjahresbezugs vorsah. Dafür war gemäß dem Vertrag zwischen dem Wirtschaftsrat und dem Leiter jährlich im Vorhinein ein Zielkatalog zu vereinbaren. Die Prämie war entsprechend dem Grad der Zielerreichung zwischen dem Wirtschaftsrat und dem Leiter zu vereinbaren.

Der RH wies darauf hin, dass die Erstellung eines Zielkatalogs für die Erfolgsprämie 2020/21 erst im Dezember 2020 – also fünf Monate nach Bestellung des Leiters – im Wirtschaftsrat angeregt wurde und der Wirtschaftsrat bereits im Juni 2021 eine Prämie für den Leiter des Bundesforschungszentrums beschloss (der Vertrag mit dem Leiter galt ab 1. August 2020). Die Zielkriterien für den Zeitraum 2021/22 wurden ebenfalls zeitverzögert festgelegt (im Oktober 2021).

Der RH hielt fest, dass in den Sitzungsunterlagen des Wirtschaftsrats bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung keine Zielkataloge oder Dokumente über die Beurteilungen der Zielerreichung enthalten waren. Er bemängelte die intransparente Vorgehensweise bei der Festlegung der Kriterien und bei der Prämiengewährung. Die stärkere Gewichtung des Kriteriums zum Budgetziel erachtete der RH als positiv.

Der RH empfahl dem Ministerium, darauf zu achten, dass der Wirtschaftsrat mit dem Leiter – wie im Anstellungsvertrag vorgesehen – die jeweiligen Zielkataloge jährlich im Vorhinein vereinbart. Die Zielkataloge und die Beurteilungsergebnisse für die Prämienverteilung sollten nachvollziehbar in den Unterlagen des Wirtschaftsrats dokumentiert werden.

- 8.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die Zielvereinbarungen für die Jahre 2022/23 und 2023/24 vom Wirtschaftsrat fristgerecht im Vorhinein mit dem Leiter vereinbart worden. Dies und die Beurteilungsergebnisse für die Prämien seien in den Protokollen des Wirtschaftsrats nachvollziehbar dokumentiert worden.

Personalüberlassungen

- 9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 33) kritisiert, dass das Bundesforschungszentrum u.a. für die unentgeltliche Überlassung von zwei Arbeitskräften (zu je 50 %) aus seinem Fachbereich Controlling und Finanzen an das Sekretariat des Internationalen Verbands forstlicher Forschungsanstalten (**IUFRO**) keine Vereinbarungen getroffen hatte und somit die Personalkosten für die überlassenen Bediensteten zur Gänze tragen musste. Er hatte daher dem Bundesforschungszentrum empfohlen, Personalüberlassungen schriftlich zu vereinbaren und dabei auch die Kostentragung zu regeln.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, dass es zukünftig etwaige Personalüberlassungen ausschließlich schriftlich mit klarer Regelung der Kostentragung vereinbaren werde. Die Empfehlung sei berücksichtigt und ein Kooperationsvertrag mit IUFRO abgeschlossen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesforschungszentrum im überprüften Zeitraum in drei Bereichen schriftliche Vereinbarungen getroffen hatte:

(a) Mit IUFRO vereinbarte es ab 1. September 2020 eine Kooperation für ein „Spezialprogramm Direktorenforum“. Gemäß der Kooperationsvereinbarung trat das Bundesforschungszentrum als Koordinator des Projekts auf und hatte damit folgende Aufgaben:

- strategische Entwicklung,
- technische und terminliche Koordination,
- Kommunikation und Vereinbarung von durchzuführenden Aktivitäten mit dem Projektpartner sowie
- periodische Berichterstattung an den IUFRO–Präsidenten und den IUFRO–Vorstand.

Die Projektkosten waren mit insgesamt 50.000 EUR jährlich vereinbart. Davon übernahm das Bundesforschungszentrum jährlich 35.000 EUR. Das Ende der Vereinbarung war mit 30. August 2024 festgelegt.

(b) Mit dem Ministerium schloss das Bundesforschungszentrum 2022 einen „Werkvertrag betreffend Management des Liaison Office des Europäischen Forstinstituts (EFI)“ zum Zweck des Informationstransfers im Bereich Forst– und Holzwirtschaft 2022 bis 2025. Der davor gültige Vertrag lief im Jahr 2021 aus. Im Werkvertrag war ein fixes Pauschalentgelt von rd. 242.000 EUR vereinbart.

(c) Ebenfalls mit dem Ministerium schloss das Bundesforschungszentrum 2020 fünf Verträge zu Personalüberlassungen ab (TZ 10). In den Verträgen war der Ersatz der Personal– und Sachkosten geregelt.

- 9.2 Das Bundesforschungszentrum setzte die Empfehlung um, indem es Personalüberlassungen schriftlich vereinbarte und dabei auch die Kostentragung regelte.

Umgehung des Personalplans

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) kritisch darauf hingewiesen, dass das Ministerium durch die Beauftragung des Bundesforschungszentrums über zusätzliche Personalressourcen verfügte, die im Personalplan des Bundes nicht vorgesehen waren. Er hatte dem Ministerium empfohlen, ausgegliederte Rechtsträger nicht zur Umgehung des Personalplans des Bundes zu verwenden.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und umgesetzt zu haben.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im Jahr 2020 das Bundesforschungszentrum beauftragte, laufende – mit der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehende – Arbeitskräfteüberlassungsverträge für das Kabinett der damaligen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus⁹ zu übernehmen bzw. weitere Verträge für Neuzugänge von Referentinnen bzw. Referenten und Assistentinnen bzw. Assistenten im Kabinett der Bundesministerin abzuschließen. In der Folge schloss das Bundesforschungszentrum im ersten Quartal 2020 fünf Verträge mit dem Ministerium zur Personalüberlassung für Dienstleistungen im Kabinett der Bundesministerin ab.

⁹ Elisabeth Köstinger

Die Verwendung der davon betroffenen Personen im Kabinett endete in einem Fall mit dem dritten Quartal 2020 und in drei Fällen mit Ende 2020. Ein Dienstnehmer war bis Ende des zweiten Quartals 2021 im Kabinett der Bundesministerin tätig. Gemäß den Vereinbarungen stellte das Bundesforschungszentrum für diese Arbeitskräfteüberlassungen dem Ministerium insgesamt 512.120 EUR in Rechnung. Danach vereinbarte das Ministerium mit dem Bundesforschungszentrum keine derartigen Verträge mehr.

- 10.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ministerium noch Anfang 2020 das Bundesforschungszentrum beauftragte, Arbeitskräfteüberlassungsverträge für das Kabinett der damaligen Bundesministerin zu übernehmen bzw. weitere Verträge abzuschließen, obwohl dies in den Gesprächen im Rahmen der Vorprüfung bereits kritisiert worden war. Der letzte diesbezügliche Vertrag endete im zweiten Quartal 2021.

Nach der Veröffentlichung des Vorberichts im Mai 2020 schloss das Ministerium keine weiteren Arbeitskräfteüberlassungsverträge mehr mit dem Bundesforschungszentrum ab und ließ die bestehenden auslaufen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung bestanden keine Vereinbarungen, mit denen Personal des Bundesforschungszentrums an das Ministerium überlassen wurde. Der RH beurteilte daher die Empfehlung als umgesetzt.

Forstliche Ausbildungsstätten

Tarife für Unterkunft und Verpflegung

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) kritisiert, dass die Tarife für Verpflegung und Nächtigung in den Forstlichen Ausbildungsstätten lediglich gemäß Verbraucherpreisindex (Stand 2019) angepasst wurden. Er hatte dem Bundesforschungszentrum daher empfohlen, die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten regelmäßig im Hinblick auf ihre Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten neu kalkuliert und angepasst zu haben, wobei es besonderes Augenmerk auf die Kostendeckung gelegt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesforschungszentrum bei seinen Berechnungen der Verpflegungstarife u.a. die Material– und Betriebskosten sowie einen Gemeinkostenzuschlag von 25 % miteinbezog. Die Berechnungen der Nächtigungsbeiträge beinhalteten z.B. die anteiligen Betriebskosten, die Reinigung sowie den Instandhaltungsbeitrag. Die Kosten legte es auf alle zur Verfügung stehenden Zimmer/Betten bzw. deren zurechenbare Fläche um. Auch ergänzte es seine Tarifliste um Verpflegungs– und Nächtigungsbeiträge für touristische Gäste; diese beinhalteten einen Gewinnbeitrag und die Umsatzsteuer. Das Bundesforschungszentrum passte die Verpflegungs– und Nächtigungstarife jährlich an die Inflation an.

Eine Kalkulation auf Basis der tatsächlichen Auslastung der Forstlichen Ausbildungsstätten in Ossiach und Traunkirchen erfolgte nicht. Aus Sicht des Bundesforschungszentrums waren die Verpflegungs– und Nächtigungszahlen u.a. aufgrund der COVID–19–Pandemie für eine angepasste Tarifberechnung nicht repräsentativ.

11.2 Das Bundesforschungszentrum setzte die Empfehlung nicht um; es berücksichtigte bei seinen jährlichen Tarifierhöhungen zwar die Inflation, die Tarife im überprüften Zeitraum waren jedoch auf Basis einer Vollausslastung berechnet. Eine kostendeckende Neukalkulation unter Berücksichtigung der tatsächlichen Auslastung erfolgte nicht.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Bundesforschungszentrum, die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten regelmäßig im Hinblick auf ihre Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. Dabei sollte es valide Auslastungszahlen berücksichtigen.

11.3 Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, bei seiner jährlichen Neukalkulation der Tarife die realen Auslastungszahlen zu berücksichtigen.

Nutzungskonzept für Unterkunft und Verpflegung

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) auf den Zielkonflikt zwischen einer kostendeckenden Betriebsführung und dem gesetzlichen Auftrag des Bundesforschungszentrums, Personen unterzubringen und zu verpflegen, hingewiesen. Aus Sicht des RH standen ungünstige Rahmenbedingungen, wie unflexible Arbeitszeiten der Bediensteten, aber auch eine nicht kostendeckende Tarifgestaltung einer wirtschaftlichen Führung des Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebs in den Forstlichen Ausbildungsstätten entgegen. Er hatte bemängelt, dass Konzepte zur wirtschaftlich effizienten Nutzung der Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebe fehlten.

Der RH hatte dem Bundesforschungszentrum daher empfohlen, für die Forstlichen Ausbildungsstätten ein gemeinsames Konzept zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebs zu entwickeln.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum darauf hingewiesen, dass der Unterkunfts– und Verpflegungsbetrieb zu den Kernaufgaben der Forstlichen Ausbildungsstätten zähle. Eine grundsätzliche Aufgabenkritik und das Ausloten von Einsparungszielen würden weiterverfolgt und die bestehenden Konzepte sollten – COVID–19–bedingt etwas verzögert – 2021/22 weiterentwickelt werden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass es für die beiden Forstlichen Ausbildungsstätten in Ossiach und Traunkirchen kein gemeinsames Konzept zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebs gab. Das Bundesforschungszentrum erachtete ein gemeinsames Konzept aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen an den beiden Standorten als nicht zweckmäßig.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten verfügten über folgende Räumlichkeiten¹⁰:

Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach:

- 22 Zimmer inklusive Bad und WC (davon zwei Einzel–, sieben Doppel– und 13 Dreibettzimmer),
- zwei Appartements mit je zwei bis maximal vier Betten,
- fünf Lehrsäle, zwei Speisesäle und ein Sitzungszimmer.

¹⁰ Gemäß § 4 Abs. 1 BFW–Gesetz dient das Bundesforschungszentrum dem Bund als Forschungs–, Ausbildungs– und Weiterbildungsstelle in den Bereichen Wald, Naturgefahren und Landschaft. Seine diesbezüglichen Aufgaben umfassen gemäß Z 14 leg. cit. Unterbringung und Verpflegung von Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt, die Einrichtung von Ausbildungsstätten und die Führung von Beherbergungseinrichtungen.

Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen:

- 35 Zimmer inklusive Bad und WC (davon ein Einzelzimmer und 34 Doppelzimmer),
- sieben Lehrsäle, zwei Werkstätten (eine für Holz und eine für Metall), ein Speise-, ein Mehrzweck- und ein Festsaal;
- die Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen konnte nach Verfügbarkeit bzw. jedenfalls in den Sommermonaten Juli und August auch die Zimmer der am Standort Traunkirchen ansässigen Forstfachschule nutzen. Das waren 39 Doppelzimmer inklusive Bad und WC im Schülerwohnheim und vier Appartements.

Das Bundesforschungszentrum berechnete für beide Standorte jährlich die Tarife für die Verpflegungs- und Nächtigungsbeiträge; diese waren nicht kostendeckend.

Das Bundesforschungszentrum verzichtete ab Juni 2019 auf die Verrechnung von Nächtigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesforschungszentrums bei Dienstreisen an den Forstlichen Ausbildungsstätten im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung. Ausgenommen waren projektfinanzierte Dienstreisen, die über das Projekt refundiert werden konnten. Die Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen verrechnete zudem für Referentinnen und Referenten sowie Vortragende keine Nächtigungen,¹¹ die Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach hingegen schon.

Ein Vergleich der Kosten und Erlöse des Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebs im Jahr 2021 mit jenen aus dem Jahr 2017 zeigte, dass auch 2021 die Kosten an beiden Standorten die Erlöse überstiegen und zwar um insgesamt rd. 660.000 EUR:

Tabelle 2: Unterkunfts- und Verpflegungsbetrieb 2017 im Vergleich zu 2021

	Erlöse	Kosten	Differenz	Erlöse	Kosten	Differenz
	2017			2021		
	in 1.000 EUR					
Unterkunfts– und Verpflegungsbetrieb gesamt	675	1.244	-568	783	1.444	-660
davon <i>Unterkunftsbetrieb</i>	335	523	-188	355	551	-196
<i>davon</i>						
<i>Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach</i>	161	166	-5	149	231	-83
<i>Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen</i>	174	357	-183	207	320	-113
davon <i>Verpflegungsbetrieb</i>	340	721	-381	428	892	-464
<i>davon</i>						
<i>Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach</i>	150	312	-162	122	267	-145
<i>Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen</i>	190	409	-219	306	625	-319

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Bundesforschungszentrum

¹¹ Das war aus Sicht des Bundesforschungszentrums kostenneutral, weil Vortragende dann auch keine Spesen für die Nächtigung in Rechnung stellten; dies betraf 88 Nächtigungen im Jahr 2019, 50 im Jahr 2020, 114 im Jahr 2021 und 155 im Jahr 2022.

(b) Ein Punkt in den Zielvereinbarungsgesprächen zwischen dem Leiter des Bundesforschungszentrums und den Leitungen der Forstlichen Ausbildungsstätten war die strategische Ausrichtung. Themen waren u.a. verstärktes Marketing, Suche nach möglichen zusätzlichen Nutzungen und weiteren Kooperationsmöglichkeiten oder auch das verstärkte Anbieten von Kursen zu Vollkosten.

Das strategische Unternehmenskonzept 2021 bis 2025 sah verschiedene Maßnahmen vor, um die Wahrnehmung der Forstlichen Ausbildungsstätten in der Öffentlichkeit als attraktive, kompetente Partner der Wissensvermittlung zu stärken. Sie bezogen sich u.a. darauf, verstärkt gemeinsame Veranstaltungen zwischen Instituten und Forstlichen Ausbildungsstätten anzubieten, neue Themen auf Relevanz für das Bundesforschungszentrum prüfen zu wollen oder die Kursstatistik zu vereinheitlichen und jährlich die Auslastung der Kurse zu evaluieren.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten stellten freie Zimmer und Lehrsäle auch externen Veranstaltern z.B. für Seminare und Fachveranstaltungen oder auch (Urlaubs–) Gästen zur Verfügung, um eine bessere Kostendeckung zu erreichen. Beispielsweise war am Standort Traunkirchen während der COVID–19–Pandemie eine Impf– und Teststraße eingerichtet.

(c) Die Forstlichen Ausbildungsstätten warben auch um Urlaubsgäste, u.a. über ihre Websites bzw. laut Bundesforschungszentrum in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusverbänden. Die Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach hatte eine Buchungsplattform eingerichtet. Anfragen an die Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen waren per E–Mail möglich.

Die Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach bot in der ausbildungsfreien Zeit insbesondere im Sommer – von Anfang Juli bis Mitte August – Übernachtungen mit Frühstücksbrunch für Urlaubsgäste an. Weitere Verpflegung stellte sie aus Effizienzgründen nicht zur Verfügung. Die Gäste waren teilweise Stammgäste, andere kamen z.B. aus Kooperationen mit Veranstaltern in der Umgebung.

Die Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen hatte bis zur Follow–up–Überprüfung u.a. Übersiedlungs– und COVID–19–bedingt keinen etablierten Sommerbetrieb für Urlaubsgäste. Der Leiter der Forstlichen Ausbildungsstätte Traunkirchen erstellte Ende 2022 eine Werbebroschüre, mit der vor allem Seminar– und Workshop–Veranstalter bzw. –Teilnehmende für die Nutzung in den Sommermonaten angesprochen werden sollten. Zielgruppe waren weitgehend selbstorganisierte Gästegruppen mit möglichst geringem Betreuungsbedarf, um Mehr– bzw. Überstunden des Personals zu vermeiden.

- 12.2 Das Bundesforschungszentrum setzte die Empfehlung nicht um, weil es kein gemeinsames Nutzungskonzept der beiden Forstlichen Ausbildungsstätten für eine langfristig wirtschaftliche, effiziente Nutzung des Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebs entwickelte.

Die beiden Forstlichen Ausbildungsstätten hatten in den Zielvereinbarungsgesprächen eine bessere Auslastung für ihren Standort zwar jeweils thematisiert und teilweise Maßnahmen getroffen. Konkrete Konzepte gab es jedoch nicht. Der RH hielt fest, dass die festgelegten Tarife, insbesondere durch die geringe Auslastung aufgrund der COVID–19–Pandemie, nicht kostendeckend waren. Beide Forstlichen Ausbildungsstätten hatten auch im Jahr 2021 deutlich höhere Kosten als Erlöse aus ihren Unterkunfts– und Verpflegungsbetrieben.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, für die Forstlichen Ausbildungsstätten Konzepte zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebs zu entwickeln.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen im Gegensatz zur Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach die Nächtigungen für Referentinnen und Referenten sowie Vortragende nicht in Rechnung stellte.

Er empfahl dem Bundesforschungszentrum, die Nächtigungen von Referentinnen und Referenten sowie Vortragenden am Standort Traunkirchen – so wie in Ossiach – in Rechnung zu stellen und sämtliche Nächtigungen an den Forstlichen Ausbildungsstätten in den Deckungsbeitragsberechnungen des Bundesforschungszentrums zu berücksichtigen.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Bundesforschungszentrums sei das Konzept für die Forstlichen Ausbildungsstätten Teil des strategischen Unternehmenskonzepts. Die inhaltliche und wirtschaftliche Entwicklung der Forstlichen Ausbildungsstätten werde analog zu den Fachinstituten geplant. Im Rahmen der Finanz– und Mitarbeitergespräche würden Ziele festgelegt und deren Umsetzung evaluiert.

Die Rechnungslegung werde nunmehr einheitlich und analog zur Vorgehensweise in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach durchgeführt.

Aufwandersatz für hoheitliche Kontrollaufgaben

- 13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) festgestellt, dass das Ministerium dem Bundesforschungszentrum den zusätzlichen Aufwand aus der Umsetzung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes¹² zeitverzögert vergütete. Er hatte dem Ministerium empfohlen, auf eine budgetäre Bedeckung der zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Wald hinzuwirken und dem Bundesforschungszentrum den daraus entstandenen Aufwand jährlich zu ersetzen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass die budgetäre Bedeckung der zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Wald in den letzten Jahren stets gegeben gewesen sei. Dem Bundesforschungszentrum sei in den Jahren 2015 bis 2020 der entstandene Mehraufwand ersetzt worden. Für die Jahre 2021 bis 2025 sei ein Ersatz vorgesehen, eine erste Zahlung für das erste Quartal 2021 sei bereits erfolgt.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium für die Jahre 2018 und 2019 dem Bundesforschungszentrum auf Basis seiner Jahresabrechnungen die Aufwendungen, die aus der Umsetzung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes resultierten, im jeweils darauffolgenden Jahr zeitnah erstattete. Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es ab 2020 u.a. zu Einnahmenausfällen bei den Forstlichen Ausbildungsstätten. Um die Liquidität des Bundesforschungszentrums sicherzustellen, leistete das Ministerium auf Basis von Prognoserechnungen des Bundesforschungszentrums in den Jahren 2020 und 2021 jeweils drei quartalsweise Vorauszahlungen. Den Restbetrag übermittelte es nach Abrechnung der jährlichen Gesamtkosten im darauffolgenden Jahr. Im November 2022 leistete das Ministerium eine Teilzahlung für die ersten drei Quartale 2022; die Gesamtjahresabrechnung des Bundesforschungszentrums lag zum Ende der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.
- 13.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um, indem es auf die budgetäre Bedeckung für die Aufgaben nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz achtete und dem Bundesforschungszentrum den Aufwand zeitgerecht ersetzte.

¹² BGBl. I 178/2013 i.d.g.F.

Kaufoption Traunkirchen

- 14.1 (1) Das Bundesforschungszentrum hatte mit der Wohnbaugesellschaft B Ende Mai 2017 einen Mietvertrag über den Standort Traunkirchen für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen. Eine Optionsvereinbarung zum Mietvertrag hatte dem Bundesforschungszentrum das Recht eingeräumt, die Liegenschaft samt darauf errichteten Gebäuden zu kaufen.

Zur Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten hatte die Wohnbaugesellschaft B ein fix verzinstes Darlehen (Bankdarlehen I über 16,40 Mio. EUR) und ein variabel verzinstes Darlehen (Bankdarlehen II über 15 Mio. EUR) aufgenommen. Die monatliche Hauptmiete des Bundesforschungszentrums bemaß sich an den Bruttoinvestitionskosten; höhere Kreditkosten durch Zinsänderungen führten zu einer höheren Miete.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium empfohlen, angesichts der Langfristigkeit des Mietverhältnisses und des mit der Finanzierung verbundenen Zinsänderungsrisikos die Entwicklung des Euribor–Zinssatzes zu verfolgen und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption zu prüfen.

- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Bundesforschungszentrum mitgeteilt, dass es die Meinung des RH teile und diesbezüglich in engem Kontakt mit dem Ministerium und der Wohnbaugesellschaft B sei.

- (3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass dem Bundesforschungszentrum die finanziellen Möglichkeiten für einen Kauf fehlten, es dem Ministerium aber einen solchen empfohlen hatte. Das Ministerium prüfte sowohl eine Rückzahlung des variabel verzinsten Bankdarlehens II als auch die vereinbarte Kaufoption.

- (b) Die für das Bundesforschungszentrum zuständige Sektion (Forstsektion) im Ministerium kalkulierte im Dezember 2019, welche Auswirkung eine vorzeitige Tilgung des variabel verzinsten Bankdarlehens II von 15 Mio. EUR unter Annahme eines Zinssatzes von 0,95 % hätte. Sie errechnete eine Mietkostenreduktion um rd. 35.000 EUR pro Monat. Die Forstsektion kommunizierte daraufhin ministeriumsintern einen Budgetmehrbedarf für das Jahr 2020 von 15 Mio. EUR, um das variabel verzinsten Bankdarlehen II zurückzahlen zu können und dadurch die Fix- und Mietkostenbelastung für die kommenden 40 Jahre zu verringern. Bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung war das variabel verzinsten Bankdarlehen II nicht getilgt; der betreffende Zinssatz war von ursprünglich 0,95 % auf 2,75 % angestiegen (Stand 26. Jänner 2023).

- (c) Ein allfälliger Kaufpreis für den Standort Traunkirchen errechnete sich gemäß der Optionsvereinbarung aus dem „per Stichtag der geplanten Vertragsunterfertigung vorliegenden Saldo der für den Ankauf der Liegenschaft und die Errichtung der

darauf errichteten Gebäude in Anspruch genommenen Darlehen zuzüglich etwaig von der Wohnbaugesellschaft B dafür aufgewendeter Eigenmittel“.

Das Ministerium errechnete den Kaufpreis der Liegenschaft Traunkirchen zum Stichtag 31. Dezember 2021 mit 37,35 Mio. EUR¹³. Dabei analysierte es auch folgende drei Varianten zur Kaufoption:

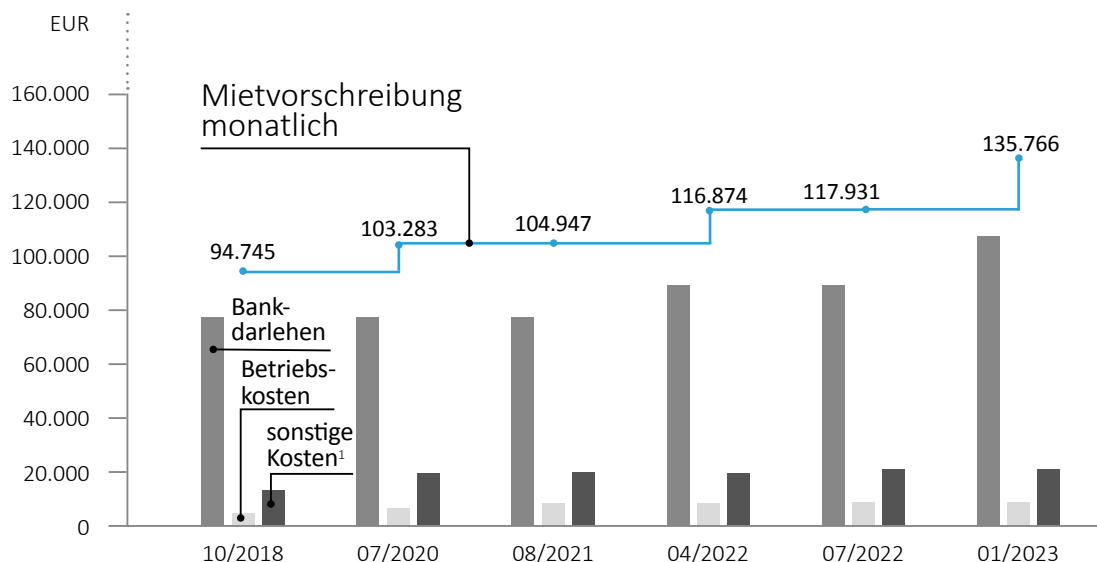
- Ministerium als Käufer und Bundesforschungszentrum als Mieter,
- Bundesforschungszentrum als Käufer und Finanzierung durch das Ministerium sowie
- Dritter als Käufer¹⁴ und Bundesforschungszentrum als Mieter.

Das Ministerium wertete als Vorteil u.a., dass die Wohnbaugesellschaft B an einem Verkauf interessiert war und unter Umständen beim Verwalterentgelt finanziell entgegenkam.

Über einen tatsächlichen Kauf war bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung nicht entschieden worden.

(d) Eine Auswertung der monatlichen Gesamtmietkosten für den Standort Traunkirchen zeigt die folgende Abbildung:

Abbildung 6: Monatliche Gesamtmietkosten für den Standort Traunkirchen von Oktober 2018 bis Jänner 2023



¹ Heiz- und Verwaltungskosten sowie Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

Quellen: Mietvorschriften der Wohnbaugesellschaft; Darstellung: RH

¹³ inklusive Gebühren und Verkehrsteuern

¹⁴ Das Bundesforschungszentrum war auch berechtigt, diese Kaufoption an das Ministerium oder an einen sonstigen von diesem namhaft gemachten Dritten weiterzugeben. Diese Option konnte frühestens mit 1. Jänner 2019 ausgeübt werden; das Angebot galt unbefristet.

Insgesamt erhöhte sich die monatliche Gesamtmiete seit 2018 von 94.745 EUR bis Jänner 2023 auf 135.766 EUR um rd. 41.000 EUR (43 %).

Die Steigerungen der Darlehensrückzahlungen waren auf Zinsanstiege beim variabel verzinsten Bankdarlehen II zurückzuführen, die Steigerung zwischen Juli 2022 und Jänner 2023 zusätzlich auf ein weiteres variabel verzinstes Bankdarlehen III in Höhe von 2,91 Mio. EUR. Dieses dritte Darlehen wurde im Herbst 2022 erforderlich, um die noch offenen Gesamtbaukosten laut der vorläufigen Endabrechnung abzudecken (TZ 25).

Zur Finanzierung des Standorts Traunkirchen gab es damit bis Ende 2022 folgende Bankdarlehen:

Tabelle 3: Darlehen zur Finanzierung des Standorts Traunkirchen

Bankdarlehen	erste Tilgung	Verzinsung	Aufschlag bei vorzeitiger Rückzahlung	Betrag (in Mio. EUR)
Bankdarlehen I	Dezember 2017	fix mit 2,98 %	ja	16,40
Bankdarlehen II	März 2019	variabel (6–Monats–Euribor ¹ +0,95 %)	nein	15,00
Bankdarlehen III	September 2022	variabel (6–Monats–Euribor ¹ +1,75 %)	nein	2,91
Summe				34,31

¹ Der Euribor für sechs Monate ist der Zinssatz, zu dem eine Auswahl europäischer Banken einander Kredite in Euro gewährt, deren Laufzeit sechs Monate beträgt.

Quelle: Ministerium

(e) Das Ministerium verfolgte mit der Zusammenlegung der Forstlichen Ausbildungsstätte und der Forstfachschule – neben dem Ziel der gemeinsamen Flächennutzung – das Ziel, die bisherigen jährlichen Mietkosten der beiden Standorte (Forstfachschule Waidhofen an der Ybbs und Forstliche Ausbildungsstätte Ort) zu reduzieren und mit insgesamt höchstens 500.000 EUR zu begrenzen.¹⁵

Basis für die Miete am Standort Traunkirchen war die jeweils anteilig genutzte Fläche der Forstlichen Ausbildungsstätte (41,35 % der Fläche) und der Forstfachschule (32,45 % der Fläche). Die jährlichen Mietkosten für diese Flächen betrugen im Jahr 2022 insgesamt 1,02 Mio. EUR und waren damit doppelt so hoch wie ursprünglich beabsichtigt.

- 14.2 Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium setzten die Empfehlung insofern um, als das Ministerium die Auswirkung einer vorzeitigen Tilgung des variabel verzinsten Bankdarlehens II berechnete und Überlegungen zu einer Kaufoption inklusive der Berechnung des Kaufpreises in Höhe von 37,35 Mio. EUR anstellte.

¹⁵ siehe Vorbericht TZ 18

Der RH wies darauf hin, dass das variabel verzinsten Bankdarlehen II nicht getilgt und die Kaufoption nicht gezogen wurde. Zudem hob der RH hervor, dass sich zwischenzeitlich das Zinsniveau stark erhöht hatte.

Mit der vorläufigen Endabrechnung zum Standort Traunkirchen ergab sich ein weiterer Finanzierungsbedarf von 2,91 Mio. EUR. Dafür nahm die Wohnbaugesellschaft B im Herbst 2022 ein weiteres variabel verzinstes Bankdarlehen III auf.

Der RH hielt kritisch fest, dass das Ministerium sein Ziel, die Mietkosten für die Forstfachscheule und die Forstliche Ausbildungsstätte zu reduzieren und mit insgesamt höchstens 500.000 EUR zu begrenzen, klar verfehlte. Die Mietkosten im Jahr 2022 mit insgesamt 1,02 Mio. EUR waren doppelt so hoch wie ursprünglich beabsichtigt.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, die beiden Optionen für den Standort Traunkirchen – die vorzeitige Tilgung der variabel verzinsten Bankdarlehen II und III oder den Kauf der Liegenschaft – unter Berücksichtigung des gestiegenen Zinsniveaus und der Endabrechnung erneut zu berechnen. Dabei wären z.B. auch unterschiedliche zukünftige Zinsentwicklungen (Berechnungen für drei bis vier Szenarien) zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wären der voraussichtlichen Darlehensrückzahlung über die gesamte Laufzeit gegenüberzustellen. Nach sorgfältiger Abwägung aller Optionen wäre jene Variante zu wählen, die zu den geringsten Kosten und dem geringsten Risiko für das Bundesforschungszentrum und das Ministerium als Untermieter führt.

14.3 Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass ein Modellrechner entwickelt worden sei, mit dem Tilgungspläne auf Basis des jeweils aktuellen 6–Monats–Euribors für die variablen Kredite berechnet werden könnten. Das Ministerium wies darauf hin, dass es die vom Bundesforschungszentrum ermittelten Informationen laufend zur Abschätzung möglicher Optionen heranziehe. Laut Bundesforschungszentrum liege die Entscheidung über die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption beim Ministerium.

14.4 Der RH wies ergänzend darauf hin, dass das Budgetbegleitgesetz 2024 Änderungen des BFW–Gesetzes vorsah (Art. 20). Demnach soll der Bund dem Bundesforschungszentrum im Jahr 2024 einen Betrag von bis zu 6,66 Mio. EUR für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing leisten. Laut Auskunft des Bundesforschungszentrums solle damit ein Teil der variabel verzinsten Bankdarlehen (II und III) getilgt werden.

Der RH erinnerte daran, dass in Summe ein Betrag von 34,31 Mio. EUR über Bankdarlehen finanziert war, von dem 17,91 Mio. EUR variabel verzinst waren. Mit den im Budgetbegleitgesetz 2024 vorgesehenen 6,66 Mio. EUR konnte lediglich etwa ein Fünftel des Darlehensbetrags getilgt werden. Vor diesem Hintergrund wiederholte

er seine Empfehlung, nach sorgfältiger Abwägung aller Optionen für den Standort Traunkirchen jene Variante zu wählen, die zu den geringsten Kosten und dem geringsten Risiko für das Bundesforschungszentrum und das Ministerium als Untermieter führt.

Konzept für die Flächen des Naturgefahren– und Forschungsclusters

- 15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) kritisiert, dass rund ein Viertel der Nutzfläche des Standorts Traunkirchen leer stand und monatlich Mietkosten in Höhe von rd. 20.300 EUR (Hauptmietzins) anfielen, weil das Ministerium weder über ein Nutzungskonzept für die vom Bundesforschungszentrum angemieteten Flächen des Naturgefahren– und Forschungsclusters noch zahlende Mieter verfügte. Er hatte dem Ministerium daher empfohlen, das Konzept für die Flächennutzung des Naturgefahren– und Forschungsclusters umgehend zu finalisieren und eine Entscheidung über die künftige Nutzung zu treffen, um die Leerstandskosten im Ausmaß der Miete von monatlich rd. 20.300 EUR zu reduzieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass das Schutzwaldzentrum im September 2020 von vier Kooperationspartnern (Ministerium, Bundesforschungszentrum, Universität für Bodenkultur Wien (**BOKU**) und Österreichische Bundesforste AG) gegründet worden sei. Ziel sei es, die öffentliche Wahrnehmung für den Schutzwald durch Information und Angebote zu stärken und die nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Schutzwälder attraktiv zu machen. Aufgrund der unvorhersehbaren Folgen der COVID–19–Pandemie habe das Projekt bisher nicht in der geplanten Form umgesetzt werden können; vor allem sei eine Präsenznutzung der vorgesehenen Bürofläche durch die geltenden Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht möglich gewesen. Es werde daher das Schutzwaldzentrum am Waldcampus Traunkirchen erst nach Abklingen der Pandemie als Hub (Knotenpunkt) für das Forschungs– und Wissensmanagement der angeführten Partner im Kontext des Schutzwaldes in Österreich aufgebaut. Begleitet durch eine intensive Nutzung digitaler Tools und Medien (z.B. www.schutzwald.at, Social–Media–Profil „Unser Wald“) würden verschiedene Aktivitäten (Ausbildungsprogramm, Modelleinzugsgebiet Rindbach, Modellschutzwaldprojekt Höllengebirge, Fachveranstaltungen und Exkursionen, Summer School BOKU) unter anlassbezogener und flexibler Nutzung der Büroflächen koordiniert. Dadurch solle die höchstmögliche Effizienz in der Entwicklung des Schutzwaldzentrums und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH erreicht werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium am Standort Traunkirchen vom Bundesforschungszentrum über einen Untermietvertrag rd. 3.925 m² Fläche für den Naturgefahren- und Forschungscluster anmietete. Das entsprach rd. 26 % der gesamten Nutzfläche an diesem Standort. Von dieser Fläche stellte das Ministerium zur Zeit der Follow-up-Überprüfung folgende Flächen folgenden Nutzern zur Verfügung:

- 168 m² dem Einforstungsverband per Bittleihe (der Einforstungsverband zahlte Betriebskosten und die betrieblichen Kosten) und
- 137 m² dem Schutzwaldzentrum – einem Kooperationsprojekt zwischen Ministerium, Bundesforschungszentrum, BOKU und Österreichischer Bundesforste AG. Der Schutzwaldverein war beim Schutzwaldzentrum angesiedelt, ihm waren aber keine Flächen zugeordnet.

Das Ministerium erstellte im Juni 2019 neben dem Konzept für das Schutzwaldzentrum auch ein Konzept für ein „Haus des Waldes“. Das „Haus des Waldes“ sollte auf den noch freien Flächen des Naturgefahren- und Forschungsclusters untergebracht werden. Das Ministerium setzte das Konzept bis zur Follow-up-Überprüfung nicht um, weil es den dafür erforderlichen zusätzlichen Finanzierungsaufwand als zu hoch ansah.

Per 31. Jänner 2023 waren demnach 305 m² (bzw. 8 %) der insgesamt 3.925 m², die das Ministerium für den Naturgefahren- und Forschungscluster angemietet hatte, genutzt; 92 % dieser Fläche bzw. 24 % der Gesamtfläche (14.979 m²) blieben ungenutzt.¹⁶ Die Leerstandskosten beliefen sich per Jänner 2023 auf 32.800 EUR monatlich.

- 15.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um, indem es Konzepte für das Schutzwaldzentrum und ein „Haus des Waldes“ entwarf. Das Schutzwaldzentrum setzte es in der Folge um; die Umsetzung des Konzepts für ein „Haus des Waldes“ war offen, da die zusätzliche Finanzierung nicht geklärt war. Alternative Nutzungsüberlegungen lagen zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht vor.

Der RH kritisierte, dass immer noch 92 % der grundsätzlich verfügbaren Flächen des Naturgefahren- und Forschungsclusters bzw. 24 % der Gesamtfläche am Standort Traunkirchen nicht genutzt wurden. Er wies auf die hohen Leerstandskosten hin, die sich per Jänner 2023 auf 32.800 EUR monatlich beliefen.

Der RH empfahl dem Ministerium daher, alternative Konzepte für die verfügbaren Flächen des Naturgefahren- und Forschungsclusters zu überlegen und eine Entscheidung über die künftige Nutzung zu treffen.

¹⁶ Laut Ministerium ist der Rohdachboden im alten Gebäude mit einer Fläche von 390,85 m² für einen Ausbau nicht geeignet; abzüglich dieser Fläche wären immer noch lediglich 8,6 % der Fläche genutzt. Ein aktualisierter Flächenplan lag bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung nicht vor.

- 15.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine effiziente Nutzung der Leerstände Priorität habe. Derzeit würde ein zusätzliches Flächennutzungskonzept zum bereits bestehenden Konzept „Haus des Waldes“ ausgearbeitet, um je nach budgetären Möglichkeiten die Leerstandskosten etappenweise zu reduzieren. Das Ministerium ziehe in diesen Überlegungen auch einen möglichen Ausbau der Forstfachschole in Betracht.

Wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums

Wirtschaftliche Entwicklungen

- 16.1 (1) Das Bundesforschungszentrum hat einen umfassenden Aufgabenbereich. Dazu gehören z.B. Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des Waldes, die Einrichtung von Ausbildungsstätten sowie die Unterbringung und Verpflegung von Personen. Es ist nicht gewinnorientiert. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben wurde bei der Ausgliederung im Jahr 2005¹⁷ eine jährliche nominell gedeckelte Basiszuwendung des Bundes von 15,50 Mio. EUR festgelegt. Daneben konnte es Leistungen für Dritte gegen Entgelt erbringen. Die Basiszuwendung blieb bis Ende 2022 unverändert. Die jährlichen Kostensteigerungen – insbesondere im Personalbereich aufgrund automatischer Gehaltsanpassungen der Beamtinnen und Beamten sowie der Vertragsbediensteten – führten zu einem Wertverlust der Basiszuwendung.

Der Leiter des Bundesforschungszentrums wies wiederholt auf Finanzierungslücken hin. Damit war laut Finanzplanung im Jahr 2016 zu rechnen. Mit Sonderfinanzierungen (Beauftragung der permanenten Österreichischen Waldinventur sowie Abgeltung zusätzlicher, zum Teil hoheitlicher Aufgaben) durch das Ministerium konnte diese Finanzierungslücke geschlossen werden. Der Leiter des Bundesforschungszentrums berichtete dem Wirtschaftsrat im Dezember 2018 mit Bezug zum Unternehmenskonzept über eine neuerliche Finanzierungslücke ab dem Jahr 2022. Ausgabenseitig schätzte er den Handlungsspielraum aufgrund des Fixkostenanteils von rund drei Viertel der Gesamtkosten (vor allem Personal) als gering ein. Daher sollten aus Sicht des Leiters die Einnahmen künftig durch eine Kombination aus einer Inflationsanpassung der Basiszuwendung, zusätzlichen Drittmittelprojekten und Vereinbarungen für Zusatzleistungen mit dem Ministerium gesteigert werden.

¹⁷ mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I 83/2004

Das Bundesforschungszentrum erwirtschaftete ab 2018 durchgehend negative Jahresergebnisse:

Tabelle 4: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Bundesforschungszentrums

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in 1.000 EUR					in %
Basiszuwendung des Bundes	15.500	15.500	15.500	15.500	15.500	0
Einnahmen aus Dienstleistungen ¹	7.268	8.178	9.555	9.314	11.882	63
sonstige betriebliche Erträge ²	412	1.753	2.424	2.772	2.444	493
Summe Erträge	23.181	25.432	27.479	27.587	29.826	29
Sachaufwand für Material und sonstige Leistungen	1.540	1.992	1.617	1.911	2.779	80
Personalaufwand	17.773	18.822	20.013	20.568	22.358	26
Abschreibungen	732	1.623	2.378	2.439	2.427	232
sonstige betriebliche Aufwendungen	3.132	3.082	3.304	2.973	3.142	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	91	271	266	260	–
Summe Aufwendungen	23.177	25.610	27.583	28.157	30.965	34
Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	81	174	0	–
Jahresergebnis	4	-179	-23	-395	-1.139	>1.000
<i>Jahresergebnis (laut Finanzplänen)</i>	<i>31</i>	<i>-667</i>	<i>60</i>	<i>9</i>	<i>88</i>	<i>–</i>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse und Finanzpläne des Bundesforschungszentrums

¹ inklusive Bestandsveränderungen

² inklusive aktivierter Eigenleistungen

(2) Das Bundesforschungszentrum erwartete in seinen Finanzplänen – ausgenommen für 2018 – jeweils ein ausgeglichenes bzw. positives Jahresergebnis:

- Im Jahr 2018 ging es von einem Jahresfehlbetrag von 667.000 EUR aus. Es berücksichtigte dabei die Übersiedlung der Forstlichen Ausbildungsstätte von Ort nach Traunkirchen und die Fertigstellung der Liegenschaft in Traunkirchen sowie deren erstmalige Aufnahme in den Jahresabschluss. Der Jahresfehlbetrag war mit 179.000 EUR geringer als erwartet.
- Im Jahr 2019 erwartete das Bundesforschungszentrum ein positives Jahresergebnis von 60.000 EUR; trotz der Auflösung von Gewinnrücklagen in Höhe von 81.000 EUR fiel es mit -23.000 EUR negativ aus.
- Im Jahr 2020 rechnete das Bundesforschungszentrum mit einem positiven Jahresergebnis von 9.000 EUR. Es war jedoch trotz der Auflösung von Gewinnrücklagen mit -395.000 EUR negativ. Ein Grund dafür war, dass Einnahmen aus hoheitlichen Leistungen, Forschungsförderungen und Kursbetrieben, u.a. aufgrund der COVID-19-Pandemie, mit 6,33 Mio. EUR deutlich geringer als erwartet (9,15 Mio. EUR) ausfielen. Die Personalkosten betrugen statt der geplanten 19,14 Mio. EUR insgesamt 20,57 Mio. EUR.

- Im Jahr 2021 erwartete das Bundesforschungszentrum einen Jahresüberschuss von 88.000 EUR. Der Leiter des Bundesforschungszentrums ging in seinem Bericht an den Wirtschaftsrat im September 2021 noch von einem positiven Jahresergebnis von 115.000 EUR aus, u.a. weil viele neue Projekte begonnen wurden. Er wies allerdings auf Schwankungsbreiten bei den Einnahmen hin, die sich je nach zeitlichem Fortschritt der Projekte erhöhen oder vermindern konnten. Der Jahresabschluss zeigte ein negatives Ergebnis in Höhe von -1,14 Mio. EUR.

Das Bundesforschungszentrum schätzte seit dem Jahr 2019 die „Einnahmen aus Dienstleistungen“ höher und die Aufwände für Personal niedriger als im Jahresergebnis tatsächlich erzielt:

Tabelle 5: Abweichungen zwischen den genehmigten Budgets (Finanzplänen) und Jahresabschlüssen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio. EUR					
Einnahmen aus Dienstleistungen						
Finanzplan	7,58	7,66	9,66	9,15	11,78	13,91
Jahresabschluss	6,71	9,73	8,06	6,33	10,90	offen ¹
Abweichung zum Plan	-0,87	2,07	-1,60	-2,82	-0,88	offen ¹
Personalaufwand						
Finanzplan	17,97	18,11	19,17	19,14	21,94	22,62
Jahresabschluss	17,77	18,82	20,01	20,57	22,36	offen ¹
Abweichung zum Plan	-0,20	0,71	0,84	1,43	0,42	offen ¹

¹ Jahresabschluss zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch nicht verfügbar

Quellen: Finanzpläne und Jahresabschlüsse des Bundesforschungszentrums

Der Wirtschaftsrat forderte im März 2022 aufgrund des im Vergleich zu den Vorjahren deutlich schlechteren Jahresergebnisses 2021 (Tabelle 4) den Leiter des Bundesforschungszentrums auf, das finanzielle Risiko in der Risikomatrix besser abzubilden, weil sich diese Situation im Dezember 2021 noch nicht abgezeichnet hatte. Insbesondere sollte bei den Einnahmen verstärktes Augenmerk auf positive Deckungsbeiträge bei geplanten Projekten gelegt und sollten das Arbeitsvolumen sowie die Personalkapazitäten in einem „gesunden“ Ausmaß ausgeweitet werden.

(3) Die einzelnen Bilanzpositionen des Bundesforschungszentrums entwickelten sich im Zeitraum 2017 bis 2021 wie folgt:

Tabelle 6: Entwicklung der Bilanz des Bundesforschungszentrums

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	in 1.000 EUR					in %
Anlagevermögen	5.103	47.131	44.897	43.332	41.728	718
Umlaufvermögen	8.969	7.253	7.010	10.302	12.429	39
davon						
<i>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	7.285	5.451	4.381	7.257	7.863	8
Rechnungsabgrenzung	380	323	292	367	340	-11
Summe AKTIVA	14.452	54.708	52.199	54.001	54.496	277
Eigenkapital	2.377	2.198	2.094	1.524	385	-84
Investitionskostenzuschüsse	3.887	11.099	10.304	9.442	8.688	124
Rückstellungen	6.173	6.546	6.566	6.719	7.121	15
Verbindlichkeiten	1.846	34.765	32.801	36.062	38.246	>1.000
Rechnungsabgrenzung	169	100	435	254	56	-67
Summe PASSIVA	14.452	54.708	52.199	54.001	54.496	277

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse des Bundesforschungszentrums

Das höhere Anlagevermögen, die höheren Verbindlichkeiten und das sinkende Eigenkapital waren vor allem auf den fertiggestellten Neubau in Traunkirchen zurückzuführen. Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Bundesforschungszentrum für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 trotz der ungünstigen Entwicklung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

(4) Die wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums war ab 2018 vor allem von folgenden Faktoren bestimmt:

- dem gestiegenen Personalaufwand als Hauptkostenfaktor (TZ 18),
- der Aufnahme des fertiggestellten Neubaus in Traunkirchen in den Jahresabschluss (TZ 17),
- den Zinssteigerungen bei den beiden variabel verzinsten Darlehen (TZ 14),
- der steigenden Anzahl abgewickelter Projekte (TZ 19),
- der COVID–19–Pandemie (TZ 20),
- einer fehlenden Regelung zwischen dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium im Zusammenhang mit nicht kostendeckenden Tarifen für die Forstfachschule am Standort Traunkirchen (TZ 21) und
- der Erhöhung der Basiszuwendung um 2 Mio. EUR ab 2023 (TZ 22).

- 16.2 Der RH hielt fest, dass sich die wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums ungünstig entwickelte. Die Jahresergebnisse waren ab 2018 negativ.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Finanzpläne des Bundesforschungszentrums für die Jahre 2019 bis 2021 von einem ausgeglichenen bzw. positiven Jahresergebnis ausgingen, dieses jedoch jeweils negativ war. Zu finanziellen Schwierigkeiten führten seit 2018 z.B. die hohen Personalkosten, die nicht kostendeckenden Tarife für Unterbringung und Verpflegung in den Forstlichen Ausbildungsstätten, die Auswirkungen der COVID–19–Pandemie, nicht kostendeckende Projekte und die steigende Miete für den Neubau in Traunkirchen (TZ 14, Abbildung 6).

Der RH verwies auf die Aufforderung des Wirtschaftsrats an den Leiter des Bundesforschungszentrums im März 2022, das finanzielle Risiko in der Risikomatrix besser abzubilden.

Er empfahl dem Bundesforschungszentrum, in seinem Risikomanagement verstärkt auf die aufgezeigten finanziellen Risiken zu achten und seine Risikomatrix dahingehend zu aktualisieren.

Er empfahl dem Bundesforschungszentrum weiters, bei der Erstellung der jährlichen Finanzpläne die Einnahmen und Ausgaben vorsichtiger abzuschätzen.

- 16.3 Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Risikomatrix erweitern und adaptieren würde; dazu sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden.

Für die Budgetperiode 2024 bis 2027 werde es die Einnahmen vorsichtiger einschätzen und in den Ausgaben die gestiegenen Kosten durch die Inflation mit entsprechenden Lohn– und Gehaltskostenerhöhungen laut WIFO–Prognose berücksichtigen.

Kennzahlen des Bundesforschungszentrums und Einfluss Traunkirchen

17.1 (1) Der Neubau der Forstlichen Ausbildungsstätte am Standort Traunkirchen wurde im Herbst 2018 fertiggestellt. Dies hatte wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Bundesforschungszentrums, weil aufgrund der mit der Wohnbaugesellschaft B vereinbarten Rechte und Pflichten des Bundesforschungszentrums ein Finanzierungsleasing (Mietkauf) vorlag. Der erstmalige Ansatz der Liegenschaft wirkte sich wie folgt im Jahresabschluss 2018 aus:

- Erhöhung des Anlagevermögens von 5,10 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 47,13 Mio. EUR im Jahr 2018 auf der Aktivseite der Bilanz,
- Erhöhung der Verbindlichkeiten von 1,85 Mio. EUR auf 34,77 Mio. EUR auf der Passivseite der Bilanz,
- Erhöhung der Investitionskostenzuschüsse von 3,89 Mio. EUR auf 11,10 Mio. EUR (Zuschüsse des Ministeriums) auf der Passivseite der Bilanz sowie
- Steigerung bei den Abschreibungen aufgrund der Anlagenzugänge von 732.000 EUR auf 1,62 Mio. EUR auf der Aufwandsseite in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe auch Tabellen 6 und 4).

(2) Die Entwicklung der Jahresergebnisse, der Bilanzergebnisse, der Eigenmittelquote und der Schuldentilgungsdauer von 2017 bis 2021 zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 7: Entwicklung relevanter Kennzahlen des Bundesforschungszentrums

	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis (in EUR)	4.105	-178.592	-22.868	-395.279	-1.139.351
Bilanzergebnis (in EUR)	1.021.854	843.262	820.394	425.115	-714.236
Eigenmittelquote (in %)	22,5	5,0	5,0	3,4	0,8
fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren)	1,1	30,7	25,0	30,4	66,7

Quellen: Jahresabschlüsse des Bundesforschungszentrums

Das Unternehmensreorganisationsgesetz (**URG**)¹⁸ definiert in § 23 die Eigenmittelquote (< 8 %) und die fiktive Schuldentilgungsdauer (> 15 Jahre) als zwei Kennzahlen, bei deren Unter- bzw. Überschreitung ein Reorganisationsbedarf vermutet wird. Die Aufnahme der Liegenschaft Traunkirchen als Finanzierungsleasing in den Jahresabschluss 2018 des Bundesforschungszentrums hatte zur Folge, dass die Eigenmittelquote sank und die fiktive Schuldentilgungsdauer anstieg. Gemessen an diesen beiden Kennzahlen verfehlte das Bundesforschungszentrum die Zielwerte seit dem Jahr 2018 deutlich.

¹⁸ BGBl. I 114/1997 i.d.G.F.

Insolvenzgefahr bestand aus Sicht der steuerlichen Vertretung des Bundesforschungszentrums nicht, weil die beiden Unternehmenskennzahlen im direkten Zusammenhang mit der Aufnahme der Liegenschaft in Traunkirchen in den Jahresabschluss standen. Sie vertrat auch die Ansicht, dass das URG nicht auf das Bundesforschungszentrum anzuwenden wäre, weil es den Unternehmensbegriff des URG – dieser stellte auf den Unternehmensbegriff im Unternehmensgesetzbuch¹⁹ ab – nicht erfülle. Das Bundesforschungszentrum galt als ein Mischbetrieb, dessen Schwerpunkt mit rd. 95 % im nicht wirtschaftlichen Bereich lag. Daher sei die Regelung zu einem vermuteten Reorganisationsbedarf nicht anzuwenden.

(3) Der für den Jahresabschluss 2021 verantwortliche Wirtschaftsprüfer wies in seinem Management Letter vom Juli 2022 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 darauf hin, dass eine Eigenmittelquote von 0,8 %, unabhängig davon, ob das URG vom Bundesforschungszentrum anzuwenden sei oder nicht, äußerst gering sei. Er empfahl dem Ministerium als Eigentümer, das Bundesforschungszentrum dahingehend auszustatten, dass die Eigenmittelquote von 8 % im Sinne des § 23 URG erfüllt werden kann, unabhängig davon, ob das URG zur Anwendung gelangt oder nicht.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass die Aufnahme der Liegenschaft in Traunkirchen als Finanzierungsleasing die Jahresabschlüsse des Bundesforschungszentrums deutlich beeinflusste. Dies zeigte sich insbesondere im Anstieg der langfristigen Verbindlichkeiten, die den nicht aus Investitionskostenzuschüssen gedeckten Finanzierungsaufwand der Liegenschaft in Traunkirchen auswiesen. Er wies auch auf die Empfehlung des Wirtschaftsprüfers an das Ministerium hin, das Bundesforschungszentrum finanziell so auszustatten, dass eine Eigenmittelquote von 8 % erreicht wird.

¹⁹ § 1 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S. 219/1897 i.d.g.F.: „Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.“

Personal

- 18.1 (1) Die Entwicklung des Personalstands des Bundesforschungszentrums zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 8: Entwicklung des Personalstands

Personal	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2017 bis 2022	
	in Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt						in %	
Beamteninnen und Beamte	78	77	71	67	63	58	-20	-26
Vertragsbedienstete	149	151	162	174	186	197	48	32
befristetes Personal	36	41	55	58	72	76	40	110
Arbeiterinnen bzw. Arbeiter	6	6	6	0	0	0	-6	-100
freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer	2	2	2	1	1	1	-1	-50
Summe	271	277	296	300	322	332	61	23

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Bundesforschungszentrum

Die Anzahl der Beamteninnen bzw. Beamten, der Arbeiterinnen bzw. Arbeiter und der freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer verringerte sich von 2017 bis 2022 um insgesamt 27 Vollzeitäquivalente. Dem stand ein Anstieg bei den Vertragsbediensteten um 48 Vollzeitäquivalente sowie beim befristeten Personal um 40 Vollzeitäquivalente gegenüber. Insgesamt erhöhte sich der Personalstand dadurch im Zeitraum 2017 bis 2022 um 61 Vollzeitäquivalente (23 %), davon um 21 Vollzeitäquivalente beim Stammpersonal.

(2) Der Personalaufwand des Bundesforschungszentrums stieg ebenfalls kontinuierlich von 17,77 Mio. EUR im Jahr 2017 um mehr als ein Viertel auf 22,36 Mio. EUR im Jahr 2021 an; er war mit einem Anteil von 72 % an den Gesamtausgaben der Hauptkostenfaktor des Bundesforschungszentrums.

Das Bundesforschungszentrum rechnete – insbesondere aufgrund des Gehaltsabschlusses von durchschnittlich 7,32 % für das Jahr 2023 – mit einer Personalkosten-erhöhung von über 1,70 Mio. EUR.

Eine Gegenüberstellung des genehmigten und des tatsächlichen Personalaufwands im überprüften Zeitraum ergab, dass seit 2018 der tatsächliche Personalaufwand durchgehend über dem genehmigten lag (TZ 16).

(3) Das Bundesforschungszentrum war kollektivvertragsfähig; es hätte bis 31. Dezember 2005 einen Kollektivvertrag abschließen sollen.²⁰ Im Dezember 2022 lag im Bundesforschungszentrum ein abgestimmter Entwurf zum Kollektivvertrag vor, der grundsätzlich allen Beschäftigten einen Wechsel in den Kollektivvertrag ermöglichte. Nach ersten Schätzungen des Bundesforschungszentrums würden dies rd. 120 Personen in Anspruch nehmen. Für neu eintretende Beschäftigte wäre er verpflichtend. Laut Finanzplan des Bundesforschungszentrums käme der Kollektivvertrag ab dem Jahr 2024 zum Tragen. Die Mehrkosten schätzte es mit 0,5 Mio. EUR ein.

- 18.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Personalstand des Bundesforschungszentrums trotz seiner prekären wirtschaftlichen Lage von 2017 bis 2022 insgesamt um 23 % stieg. Das war einerseits auf die hohe Anzahl befristet Beschäftigter zurückzuführen (Erhöhung um 40 Vollzeitäquivalente), andererseits erhöhte sich auch das Stammpersonal um 21 Vollzeitäquivalente. Die Anzahl an Beamtinnen bzw. Beamten, Arbeiterinnen bzw. Arbeitern und freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verringerte sich um insgesamt 27 Vollzeitäquivalente, dem stand eine Erhöhung bei den Vertragsbediensteten um 48 Vollzeitäquivalente gegenüber.

Der Personalaufwand machte mit 22,36 Mio. EUR im Jahr 2021 72 % der Gesamtausgaben des Bundesforschungszentrums aus. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Personalausgaben aufgrund des höheren Personalstands und des Gehaltsabschlusses für 2023 weiter deutlich steigen werden.

Zur hohen Anzahl an befristet Beschäftigten verwies der RH auf die vielen eingeworbenen Projekte seit 2018, die den Bedarf an Personal stark erhöhten (TZ 19).

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum, vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern und die Personalkosten durch effektives Personalcontrolling zu steuern.

- 18.3 Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zwischen der HR–Finance–Geschäftsführung und den Führungskräften die Ablauforganisation für eine strategische Personalplanung und Personalkostenplanung im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungen erarbeitet würde. Ziel sei deren Umsetzung für das Budget 2024 bis 2027.

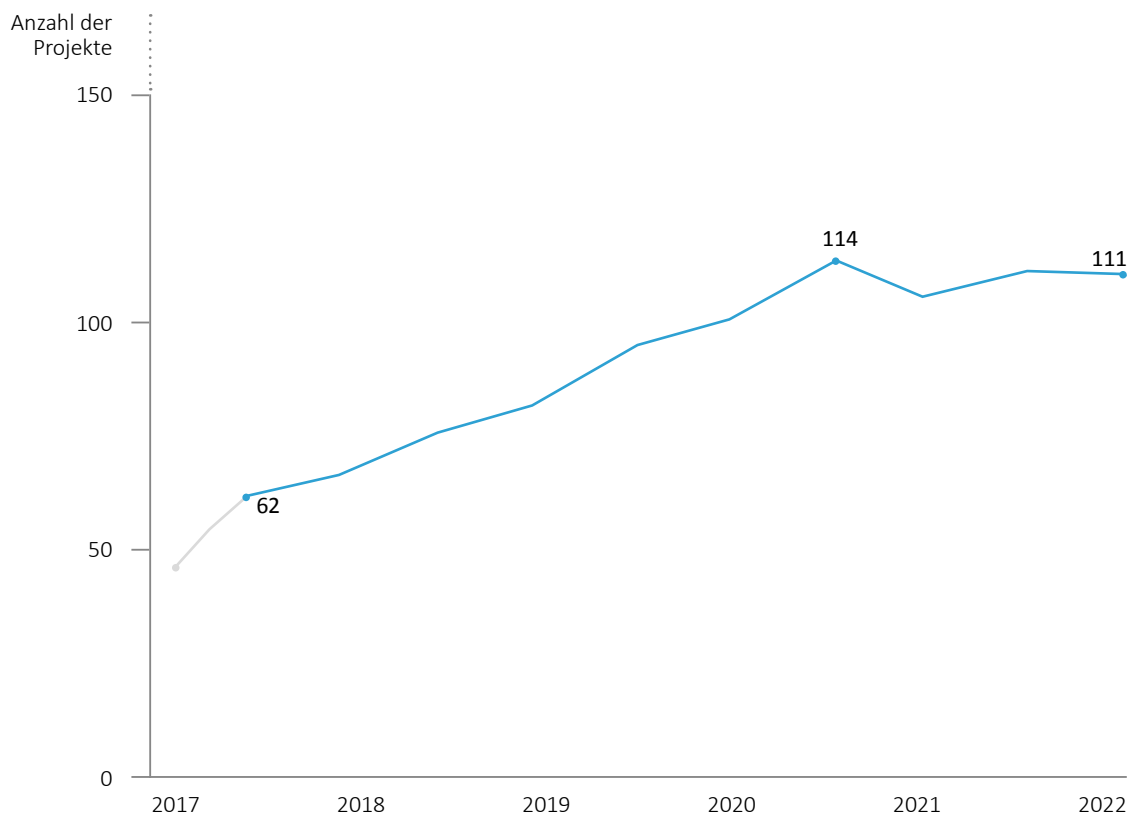
²⁰ § 24 Abs. 8 BFW–Gesetz

Projekte

- 19.1 (1) Das Bundesforschungszentrum wickelte ab dem Jahr 2018 mehr und auch größere Projekte ab als in den Jahren davor. Es arbeitete zum Stand 30. Juni 2022 – laut Bericht an den Wirtschaftsrat – an insgesamt 125 Projekten. Das Bundesforschungszentrum generierte damit höhere Erlöse. Allerdings stiegen gleichzeitig die Personalkosten stark an, weil es für die Projektumsetzung zeitlich befristet Personal aufnahm und zusätzlich auch sein Stammpersonal aufstockte. Die intensive Arbeitssituation führte zu geringerem Urlaubs– und Zeitausgleichsabbau und erforderte höhere Rückstellungen in den Jahresabschlüssen (TZ 7). Die Einnahmen zu den Projekten deckten teilweise nicht die gesamten Projektkosten oder Overhead–Kosten ab. Ein weiterer negativer Effekt war, dass nicht alle Projekte wie geplant abgeschlossen und abgerechnet werden konnten und sich Einnahmen verzögerten.

Den Anstieg der Projektanzahl gemäß den Plandaten des Bundesforschungszentrums zeigt folgende Abbildung:

Abbildung 7: Entwicklung der Projektanzahl laut Plandaten

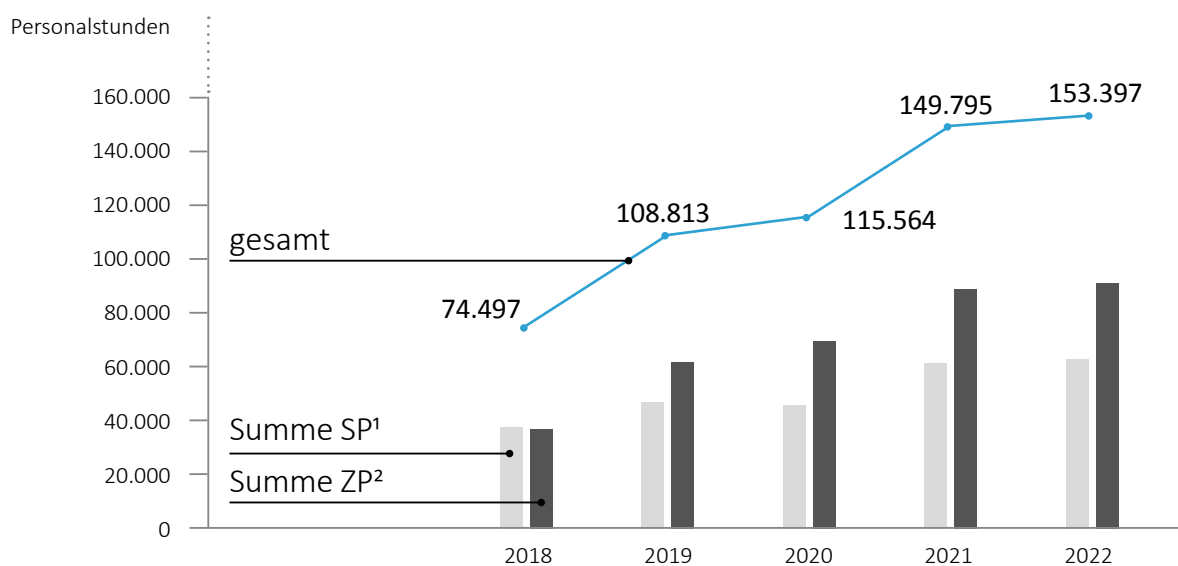


Quellen: Auswertungen des Bundesforschungszentrums; Darstellung: RH

Das Bundesforschungszentrum war im ersten Halbjahr 2018 in 62 Projekten tätig.²¹ Die Anzahl stieg auf 114 Projekte im Jänner 2021 und auf 111 Projekte Ende 2022. Die Abweichung von den zum 30. Juni 2022 an den Wirtschaftsrat berichteten 125 Projekten lag daran, dass sich die Projektabschlüsse teilweise verzögerten. Würden keine neuen Projekte eingeworben, wäre gemäß den Plandaten des Bundesforschungszentrums Mitte bis Ende 2024 die Anzahl der Projekte wieder etwa auf dem Stand von 2018; das letzte Projekt würde 2030 enden. Der Leiter des Bundesforschungszentrums berichtete dem Wirtschaftsrat regelmäßig über neu eingeworbene Projekte und erläuterte z.B. im September 2022, dass 26 weitere Projekte in Planung seien.

Die folgende Abbildung zeigt die in den Projekten eingesetzten Personalstunden des Bundesforschungszentrums für die Jahre 2018 bis 2022:

Abbildung 8: Entwicklung der in den Projekten eingesetzten Personalstunden pro Jahr



¹ Stammpersonal

² zeitlich befristetes Personal

Quellen: Auswertungen des Bundesforschungszentrums; Darstellung: RH

Das Bundesforschungszentrum deckte den zunehmenden Bedarf an Personalressourcen in den Projekten hauptsächlich mit zeitlich befristet eingestelltem Personal ab, erhöhte aber auch das Stammpersonal. In den Jahren 2021 und 2022 erreichten die eingesetzten Personalressourcen in den Projekten mit rd. 60.000 Stunden beim Stammpersonal und rd. 90.000 Stunden beim befristeten Personal die Höchstwerte im überprüften Zeitraum.

²¹ In der Abbildung 7 als Punkt zum 1. Jänner 2018 dargestellt.

Eine Auswertung, wie viele Personalstunden nach Ende 2022 noch bis zum Auslaufen der einzelnen Projekte verplant waren, hätte das Bundesforschungszentrum nur mit großem Aufwand manuell erstellen können. Die Personalstunden, die noch bis zur Beendigung der laufenden Projekte erforderlich sind, sind daher nicht dargestellt.

(2) Projekte sind nicht immer kostendeckend, weil z.B. Personalkosten teilweise pauschal oder nicht in voller Höhe abgegolten werden bzw. in bestimmten Förder-schienen auch Eigenmittelanteile zu leisten sind.

Der Leiter des Bundesforschungszentrums legte dem Wirtschaftsrat jährlich ein Arbeitsprogramm mit einer Vorschau für die nächsten drei Jahre vor. Dieses enthielt alle laufenden Projekte mit jeweils einer inhaltlichen Kurzdarstellung und einer Angabe zur plangemäßen Abwicklung des Projekts. Weiters waren die Projektleitung, Projektbeginn und –ende sowie allenfalls externe Partner angegeben. Informationen zu den Ressourcen, z.B. zum erforderlichen Personaleinsatz in Stunden, oder finanzielle Eckdaten fehlten.

Der Wirtschaftsrat ersuchte das Bundesforschungszentrum im März 2022, ein Reporting zu erarbeiten, das die Wirtschaftlichkeit der Projekte besser darstellt.

Der Leiter des Bundesforschungszentrums erklärte gegenüber dem Wirtschaftsrat im Jahr 2022, künftig schon in der Antragsphase von Projekten stärker auf Kostendeckung und mögliche Gewinne zu achten. Nur im Einzelfall würden – nach Abwägung strategischer bzw. forstpolitischer Notwendigkeit – auch Projekte mit geringerem Kostendeckungsgrad bearbeitet werden.

Im September 2022 ersuchte ein Mitglied des Wirtschaftsrats um künftige Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Projekte im Arbeitsprogramm sowie einer allfälligen Begründung zu jenen Projekten, die trotz mangelnder Wirtschaftlichkeit umgesetzt werden.

(3) Das Bundesforschungszentrum stellte in einem Controllingbericht für beendete Projekte die tatsächlichen Kosten und Erlöse sowie die errechneten Deckungsbeiträge dar. Ein Vergleich mit den Plan-Werten fehlte.

Das Bundesforschungszentrum konnte nicht mit angemessenem Aufwand gesamt-haft über alle Projekte zu einem bestimmten Zeitpunkt die geplanten sowie die tatsächlichen Kosten und Erlöse darstellen bzw. gegenüberstellen.

- 19.2 Der RH wies auf den starken Anstieg an Projekten hin, die das Bundesforschungszentrum ab 2018 eingeworben hatte. Den Mehraufwand konnte es nicht mit dem eigenen Personal bewältigen. Aus Sicht des RH ergaben sich mit der hohen Anzahl der zu bewältigenden Projekte Risiken, z.B. im Zusammenhang mit dem hohen Personalaufwand oder mit den nicht über die Refundierungen abgedeckten Kosten.

Der RH kritisierte, dass die Arbeitsprogramme, die das Bundesforschungszentrum dem Wirtschaftsrat vorlegte, keine übersichtliche Darstellung aller laufenden Projekte inklusive wirtschaftlicher Kennzahlen enthielten. Sie wiesen z.B. weder den erforderlichen Personaleinsatz in Stunden aus noch die Beträge, die das Bundesforschungszentrum als Einnahmen aus dem Projekt erwarten konnte, noch die Kosten, die dem Bundesforschungszentrum jedenfalls entstehen werden. Die Controllingberichte enthielten für beendete Projekte die tatsächlichen Kosten und Erlöse, allerdings keinen Vergleich mit den Plan–Werten. Der RH hielt fest, dass Auswertungen über alle Projekte teilweise nur sehr aufwändig möglich waren.

Der RH wies darauf hin, dass der Wirtschaftsrat das Bundesforschungszentrum erst im März 2022 ersuchte, ein informativeres Reporting zu den Projekten zu erarbeiten, das die Wirtschaftlichkeit der Projekte besser darstellt.

Er empfahl dem Bundesforschungszentrum, in den Darstellungen über die laufenden Projekte (z.B. in den Arbeitsprogrammen, die dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden) wirtschaftliche Kennzahlen aufzunehmen und im Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums verstärkt auf Kostendeckung zu achten.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum weiters, das Projektcontrolling so zu verbessern, dass möglichst automatisiert aussagekräftige Auswertungen erstellt werden können, z.B. für die Steuerung des Personaleinsatzes, der Kosten und der Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte und auch zusammengefasst für alle Projekte.

- 19.3 Das Bundesforschungszentrum wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass z.B. aus Gründen der Kostendeckung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gedeckelten Stundensätzen nur insoweit Projekten zugeteilt würden, als die Expertise für das Projekt unerlässlich sei und damit ein Kostenbeitrag etwa für unabhängig von der Projektauslastung anfallende Gehälter erwirtschaftet werden könne. Das Thema Kostenentwicklung und –deckung sei ein Schwerpunkt im Midterm–Evaluierungsprozess. Als Ergebnis würde eine Neuorientierung der Finanzierung des Bundesforschungszentrums bis 2026 angestrebt, vor allem die Ausarbeitung aller Grundlagen für eine Leistungsvereinbarung.

Die hausinterne EDV des Bundesforschungszentrums sei mit der Umsetzung einer verbesserten Übersicht über die Projekte für die Institutsleitungen beauftragt worden. Unter anderem gebe es einen Terminplaner für Förderschienen mit vorab festgelegten Auszahlungsterminen. Dieser Terminkalender werde um Plandaten und Werte zu Projekten mit variablen Abrechnungsterminen nach Leistungsfortschritt erweitert.

Ein integriertes Projektplanungssystem inklusive Terminplanung, Zeiterfassung und buchhalterischen bzw. kostenrechnerischen Auswertungen könne derzeit aufgrund der Umstiegskosten bzw. internen Kapazitätsbeschränkungen (Neueinrichtung aller Schnittstellen zu Buchhaltung und Zeiterfassung) und der hohen Lizenzkosten pro Projektmitarbeiterin bzw. –mitarbeiter nicht umgesetzt werden, sei aber das mittelfristige Ziel.

Liquiditätssichernde Maßnahmen

20.1 (1) Die Forstlichen Ausbildungsstätten in Ossiach und Traunkirchen mussten aufgrund der COVID–19–Pandemie im Jahr 2020 (z.B. Reisebeschränkungen, Lock-downs) ihren Präsenzbetrieb vorübergehend einstellen. Das Bundesforschungszentrum beantragte COVID–19–Kurzarbeitsbeihilfe: Das Arbeitsmarktservice bewilligte für 54 Bedienstete der beiden Forstlichen Ausbildungsstätten von Mai bis Juli 2020 rd. 393.000 EUR an Kurzarbeitsbeihilfe. Die Forstlichen Ausbildungsstätten konnten so ihre Einnahmenverluste auf 0,85 Mio. EUR abmildern. Die Erlöse und Erträge des Bundesforschungszentrums lagen insgesamt leicht über dem genehmigten Budget, während der tatsächliche Aufwand den genehmigten Aufwand um 1,27 Mio. EUR überstieg. Hauptgrund dafür war der Personalaufwand, der um 1,43 Mio. EUR höher ausfiel als geplant.

(2) Aufgrund von Liquiditätsproblemen des Bundesforschungszentrums stundete das Ministerium diesem die Refundierungen für die Gehälter der Beamtinnen und Beamten für den Zeitraum April bis Dezember 2020 in Höhe von 4,10 Mio. EUR.²² Das Ministerium ersuchte seinerseits das Finanzministerium um einen Verzicht auf diese Forderung²³ von 4,10 Mio. EUR gegenüber dem Bundesforschungszentrum. Das Finanzministerium lehnte dies im September 2021 vorerst mit der Begründung ab, dass die Höchstgrenze für einen Forderungsverzicht bei 2,50 Mio. EUR im Einzelfall²⁴ liege; ein Forderungsverzicht in gesamter Höhe bedürfe einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesforschungszentrum verbuchte die 4,10 Mio. EUR als Verbindlichkeit in seiner Bilanz. Bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung war offen, ob

²² Im Normalfall zahlte das Ministerium die Gehälter der Beamtinnen und Beamten, das Bundesforschungszentrum refundierte dem Ministerium diese Zahlungen.

²³ § 74 Abs. 1 Z 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I 139/2009 i.d.g.F.

²⁴ Art. XII Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 2022, BGBl. I 195/2021

dem Bundesforschungszentrum die Forderung von 4,10 Mio. EUR zur Gänze oder teilweise erlassen wird.

(3) Eine weitere Maßnahme zur Liquiditätssicherung des Bundesforschungszentrums waren die quartalsweisen Vorauszahlungen des Ministeriums in den Jahren 2020 (455.000 EUR) und 2021 (621.000 EUR) für die Tätigkeiten des Bundesamts für Wald im Rahmen des Holzhandelsüberwachungsgesetzes (TZ 13).

- 20.2 Der RH verkannte nicht die Liquiditätsprobleme des Bundesforschungszentrums. Vor dem Hintergrund einer Personalsteigerung von 2020 auf 2021 von 300 auf 322 Vollzeitäquivalente und damit wachsender Personalkosten sowie der künftig möglichen Auszahlung von Überstunden sah er aber den in Überlegung stehenden Forderungsverzicht von rd. 4,10 Mio. EUR kritisch.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das Bundesforschungszentrum und das Ministerium, das strategische Unternehmenskonzept im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.

- 20.3 (1) Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Zuge einer Midterm–Evaluierung des strategischen Unternehmenskonzepts eine Aufgabenkritik durchgeführt und konkrete Maßnahmen für eine nachhaltige Finanzierung und Einsparungsziele vorgeschlagen habe. In weiterer Folge werde es seine Finanzierungsmodalitäten grundsätzlich neu bewerten mit dem Ziel, ein Modell der Leistungsfinanzierung bis 2026 zu erarbeiten (TZ 2).

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums bemühe es sich, im Zuge der Budgetverhandlungen die Finanzierung des Bundesforschungszentrums mittel– und langfristig abzusichern. Die Etablierung einer Leistungsvereinbarung werde geprüft, für dieses Instrument sei aber eine gesetzliche Grundlage notwendig (TZ 2).

Tarife der Forstfachschule

21.1 (1) Die Forstfachschule übersiedelte mit dem Schuljahr 2018/19 von Waidhofen an der Ybbs an den Standort Traunkirchen. Der Untermietvertrag für die Forstfachschule zwischen dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium bezog sich auf einen Flächenanteil von 32,45 %; er enthielt die Reservierung von 39 Zimmern bzw. 78 Heimplätzen für die Schülerinnen und Schüler der Forstfachschule. Das Bundesforschungszentrum verpflichtete sich, die vereinbarten Heimplätze während des Schuljahres (mit Ausnahme der Sommerferien) zur Verfügung zu stellen. Bei einer Minderauslastung durch nicht vom Bundesforschungszentrum zu vertretende Gründe leistete das Ministerium eine Ausgleichszahlung für die ungenutzten Heimplätze in der Höhe des geltenden Benützungsentgelts. Für das Schuljahr 2018/19 wurde das Benützungsentgelt pro Platz und Schuljahr mit 2.700 EUR gemäß Tarif des Bundesforschungszentrums festgelegt. Eine jährliche Tarifierhöhung war mit Zustimmung des Ministeriums möglich; dies erfolgte seit Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahr 2017 nicht. Das Bundesforschungszentrum berechnete für das Schuljahr 2020/21 einen kostendeckenden Tarif pro Platz und Monat von 227,50 EUR.

(2) Die von den Forstfachschülerinnen und –schülern zu zahlenden Beiträge lagen seit dem Schuljahr 2018/19 bei monatlich 395 EUR (für Nächtigung und Vollverpflegung) bzw. 195 EUR (für Nächtigung). Diese Beiträge waren für das Bundesforschungszentrum nicht kostendeckend, es errechnete einen Fehlbetrag von rd. 266.000 EUR für die Schuljahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22.²⁵ Das Bundesforschungszentrum hatte keine Vereinbarung mit dem Ministerium getroffen, um die Differenz zwischen den Beiträgen der Forstfachschülerinnen und –schüler und seinen kostendeckenden Tarifen abgegolten zu bekommen. Es übermittelte dazu im Oktober 2021 einen Vereinbarungsentwurf an das Ministerium. Im August 2022 urteilte das Bundesforschungszentrum erstmals, nachdem es bis dahin keine Rückmeldung erhalten hatte. Eine Vereinbarung gab es bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung nicht.

21.2 Der RH hielt fest, dass es ein Übereinkommen zwischen dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium für die finanzielle Abgeltung bei einer Minderauslastung der Betten im Wohnheim für Forstfachschülerinnen und –schüler gab. Das vereinbarte Benützungsentgelt war höher als z.B. der vom Bundesforschungszentrum errechnete kostendeckende Tarif pro Nächtigung für das Schuljahr 2020/21.

²⁵ Das Bundesforschungszentrum ist gemäß § 5 Abs. 3 BFW–Gesetz verpflichtet, für seine Leistungen Vollkosten zu verrechnen.

Der RH hielt kritisch fest, dass eine Vereinbarung für die Abgeltung der Differenz aus den Beiträgen der Forstfachschülerinnen und –schüler und den kostendeckenden Tarifen für die Unterbringung zwischen dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium fehlte. Das Bundesforschungszentrum übernahm dadurch laufend Kosten für die Unterbringung der Forstfachschülerinnen und –schüler, die vom Ministerium zu tragen wären.

Der RH kritisierte, dass das Bundesforschungszentrum dem Ministerium erst im Oktober 2021 – also nach dem dritten Schuljahr der Forstfachschule am Standort Traunkirchen – einen Entwurf für die Abgeltung der dem Bundesforschungszentrum entstandenen bzw. laufend nicht abgedeckten Kosten vorlegte.

Er kritisierte weiters, dass das Ministerium auf den Entwurf des Bundesforschungszentrums erst nach Urgenz reagierte und eine Vereinbarung zwischen dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung immer noch ausständig war.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, rasch eine gemeinsame Lösung für die Abgeltung der Differenz zwischen den kostendeckenden Tarifen und den Beitragsleistungen der Forstfachschülerinnen und –schüler zu finden sowie eine Vereinbarung für die Zukunft zu treffen.

21.3 (1) Das Bundesforschungszentrum teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es eine rasche Klärung durch das Ministerium als wünschenswert erachte. Es habe dem Ministerium im Juli 2023 nochmals das berechnete Kostendelta für die Schuljahre 2018/19 bis 2021/22 übermittelt. Zu einer künftigen Vereinbarung über den Kostenersatz hätten bereits Gespräche mit dem Ministerium stattgefunden.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien zu den höheren Kosten für das Schülerheim bereits Gespräche mit dem Bundesforschungszentrum im Gange, vorrangig für eine rechtliche Klärung zur Bettenübereinkunft („Bettenvertrag“) und einer neuen Vereinbarung. Hauptziel der Verhandlungen sei, eine für beide Parteien sowohl zufriedenstellende als auch praktikable Lösung zu finden. Hierbei sei insbesondere die Förderung einer Vollausslastung des Schülerheims von Interesse. Als weitere mögliche Maßnahme könne eine Erhöhung des Schülerheimbeitrags in Erwägung gezogen werden, die zu einer besseren Kostendeckung beitragen würde und die Differenz für das Ministerium wirtschaftlich vertretbar gestalten könnte.

Erhöhung der Basiszuwendung

22.1 (1) Im Jahr 2005 wurde die Basiszuwendung mit 15,50 Mio. EUR jährlich nominell festgelegt und blieb – ungeachtet der steigenden Gehälter für das Personal – unverändert. Ab 2016 war laut der Finanzplanung des Bundesforschungszentrums eine Finanzierungslücke zu erwarten; diese schloss das Ministerium im Wege von Sonderfinanzierungen – dabei handelte es sich um die Beauftragung der permanenten Österreichischen Waldinventur sowie die Abgeltung zusätzlicher, zum Teil hoheitlicher Aufgaben.

(2) Im Dezember 2018 berichtete der Leiter des Bundesforschungszentrums dem Wirtschaftsrat über eine neuerliche Finanzierungslücke ab dem Jahr 2022 von rd. 1,3 Mio. EUR. Aus seiner Sicht sollten die Einnahmen des Bundesforschungszentrums künftig durch eine Kombination aus einer Inflationsanpassung der Basiszuwendung, zusätzlichen Drittmittelprojekten und Vereinbarungen für Zusatzleistungen mit dem Ministerium erhöht werden.

Die Jahresergebnisse waren seit dem Jahr 2018 negativ.

(3) Das Ministerium stellte im März 2020 eine Erhöhung der Basiszuwendung von 2 Mio. EUR in Aussicht.

Die allgemein ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Bedingungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und die Inflationsentwicklung verschärften die finanzielle Situation des Bundesforschungszentrums.

(4) Das Bundesforschungszentrum berechnete 2022 den Wertverlust der Basiszuwendung durch die Nicht-Anpassung an den Verbraucherpreisindex. Diese Berechnung ergab

- für das Jahr 2021 einen Wertverlust von 6,08 Mio. EUR,
- bei Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex 2000 einen realen Wert der Basiszuwendung von 21,58 Mio. EUR,
- eine erforderliche Erhöhung der Basiszuwendung um 4,50 Mio. EUR, um insbesondere die Lohnkostensteigerungen durch die Inflation (1,10 Mio. EUR wegen überdurchschnittlich hoher Gehaltsabschlüsse), den Eigenanteil bei Projekten (0,70 Mio. EUR) und die Mieterhöhungen aufgrund gestiegener Zinsen für den Standort Traunkirchen (0,50 Mio. EUR) abzudecken.

Der Budgetausschuss stellte im November 2022 einen Antrag, das BFW-Gesetz zu ändern und die Basiszuwendung um 2 Mio. EUR auf 17,50 Mio. EUR pro Jahr zu erhöhen. Der Nationalrat stimmte zu; die Erhöhung galt ab Jänner 2023.²⁶

- 22.2 Der RH hielt fest, dass die Basiszuwendung des Bundesforschungszentrums mit 1. Jänner 2023 um 2 Mio. EUR auf 17,50 Mio. EUR erhöht wurde. Er gab jedoch zu bedenken, dass der Leiter des Bundesforschungszentrums von einem zusätzlichen Finanzbedarf von 4,50 Mio. EUR pro Jahr ausging, weil er insbesondere mit einer Erhöhung der Personalkosten und der Mietzahlungen sowie einem erhöhten Eigenanteil bei Projekten rechnete.

Der RH wies darauf hin, dass die Erhöhung der Basiszuwendung um 2 Mio. EUR erneut nicht ausreichen könnte, bei der bestehenden Aufgabenwahrnehmung des Bundesforschungszentrums langfristig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. Aus Sicht des RH war eine grundsätzliche Diskussion über die Organisation und Finanzierung des Bundesforschungszentrums (Aufgabenkritik) erforderlich.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Bundesforschungszentrum und das Ministerium, das strategische Unternehmenskonzept des Bundesforschungszentrums im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.

- 22.3 Das Bundesforschungszentrum und das Ministerium wiederholten ihre Stellungnahmen zu TZ 2 und TZ 20 betreffend das strategische Unternehmenskonzept, Aufgabenkritik und Absicherung der mittel- und langfristigen Finanzierung des Bundesforschungszentrums.

- 22.4 Der RH wies ergänzend darauf hin, dass das Budgetbegleitgesetz 2024 Änderungen des BFW-Gesetzes vorsah (Art. 20). Demnach soll die seit 1. Jänner 2023 geltende, jährliche Basiszuwendung für das Bundesforschungszentrum in Höhe von 17,50 Mio. EUR für die Jahre 2024 und 2025 auf jährlich 22,50 Mio. EUR erhöht werden. Dies entsprach einer Erhöhung um 5 Mio. EUR – und damit um jeweils rd. 30 % – für die nächsten zwei Jahre.

Vor diesem Hintergrund bekräftigte der RH nochmals seine Empfehlung, das Unternehmenskonzept des Bundesforschungszentrums im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und –maßnahmen zu vereinbaren und darauf aufbauend ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.

²⁶ BGBl. I 189/2022

Standort Mariabrunn

23.1 (1) Das Bundesforschungszentrum übersiedelte bis 2015 alle Bereiche vom Standort Mariabrunn an den Standort Schönbrunn. In seinem Vorbericht (TZ 3) hatte der RH ausgeführt, dass durch eine Gebäudesanierung und geänderte Raumnutzung des mietfreien Hauptstandorts Schönbrunn²⁷ zusätzliche Arbeitsflächen geschaffen sowie Miet– und Betriebskosten eingespart werden sollten.

(2) Im Oktober 2020 vereinbarten die Generalsekretäre des damaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (in der Folge: **Wirtschaftsministerium**) und des Landwirtschaftsministeriums, dass das Bundesforschungszentrum – aufgrund nötiger Erweiterungsflächen für den Tiergarten – die Nutzung im Areal Schönbrunn aufgeben solle. Gemäß der Vereinbarung solle das Bundesforschungszentrum seinen früheren Standort in Mariabrunn von der Austrian Real Estate GmbH (**ARE**) anmieten. Die ARE würde den Standort Mariabrunn entsprechend und gleichwertig mit den bisher bestehenden Nutzungsanforderungen des Bundesforschungszentrums ausbauen und adaptieren. Dem Bundesforschungszentrum käme ein unbefristetes, unentgeltliches und unbelastetes Nutzungsrecht zu. Es hätte für die mieterpflichtigen Instandhaltungen der Gebäudeteile im Inneren sowie für die mieterseitigen Betriebskosten aufzukommen; Mietkosten, wie insbesondere die Hauptmietkosten, übernehme die Republik Österreich, vertreten durch das Wirtschaftsministerium.

(3) Im Frühjahr 2021 begann das Bundesforschungszentrum mit Planungsarbeiten für die Übersiedlung nach Mariabrunn. Es übermittelte u.a. ein Dokument an die planende Stelle des Wirtschaftsministeriums bzw. der Burghauptmannschaft Österreich, das die erforderlichen Flächen, Einrichtungsgegenstände, Übersiedlungskosten und interne Planungsleistungen darstellte.

Das Wirtschaftsministerium und die Burghauptmannschaft Österreich beauftragten eine Machbarkeitsstudie. Diese wies aus, dass eine Kaufoption deutlich kostengünstiger wäre als eine Mietoption. Die Kaufkosten gab es mit mindestens 43,64 Mio. EUR (Bruttogesamtkosten bezogen auf 25 Jahre) an.²⁸ Gemäß der Studie deckten sich die Interpretationen über die Kostentragung zwischen Bundesforschungszentrum und dem Wirtschaftsministerium nicht.

(4) Anfang 2022 informierte das Bundesforschungszentrum den Wirtschaftsrat, dass laut Generalplaner der Burghauptmannschaft Österreich eine Übersiedlung des Bundesforschungszentrums frühestens 2026/27 realistisch sei.

²⁷ Umzug (Direktion mit dem größten Teil des Personals) von Mariabrunn nach Schönbrunn in den 1950er Jahren

²⁸ Vergleichbar dazu würden Mietkosten in Höhe von 66,83 Mio. EUR anfallen.

Der Wirtschaftsrat hielt in seiner Sitzung im Dezember 2022 fest, dass er das vom Wirtschaftsministerium angestrebte Vorhaben grundsätzlich unterstütze. Da das Bundesforschungszentrum über keine finanziellen Ressourcen verfüge, müssten die erforderlichen Mittel von den betroffenen Ressorts bereitgestellt werden.

- 23.2 Der RH hielt fest, dass das Bundesforschungszentrum erst 2015 die Absiedlung von Mariabrunn nach Schönbrunn abgeschlossen hatte. Eine erneute Rückübersiedlung an den früheren Standort Mariabrunn und dessen Instandsetzung wären mit hohen Kosten verbunden (laut einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 mit mindestens 43,64 Mio. EUR brutto im Fall eines Kaufs).

Der RH wies darauf hin, dass das Landwirtschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium die Verhandlungspartner bezüglich der Übersiedlung des Bundesforschungszentrums von Schönbrunn nach Mariabrunn auf Basis der Vereinbarung der Generalsekretäre vom Oktober 2020 waren. Von der Übersiedlung wäre jedoch das Bundesforschungszentrum betroffen; ihm würden im Fall einer Übersiedlung nach Mariabrunn Kosten anfallen. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass das Bundesforschungszentrum durch den Hauptmietvertrag für den Standort Traunkirchen bereits mit Kosten belastet ist.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Wirtschaftlichkeit des Standortwechsels kritisch zu hinterfragen, da das Bundesforschungszentrum erst 2015 von Mariabrunn nach Schönbrunn übersiedelt war und durch die Rückübersiedlung abermals Kosten entstehen werden.

- 23.3 Das Ministerium betonte in seiner Stellungnahme, dass im Hinblick auf den Standortwechsel des Bundesforschungszentrums von Schönbrunn nach Mariabrunn weder dem Ministerium noch dem Bundesforschungszentrum Kosten oder sonstige ökonomische Nachteile entstehen dürften.

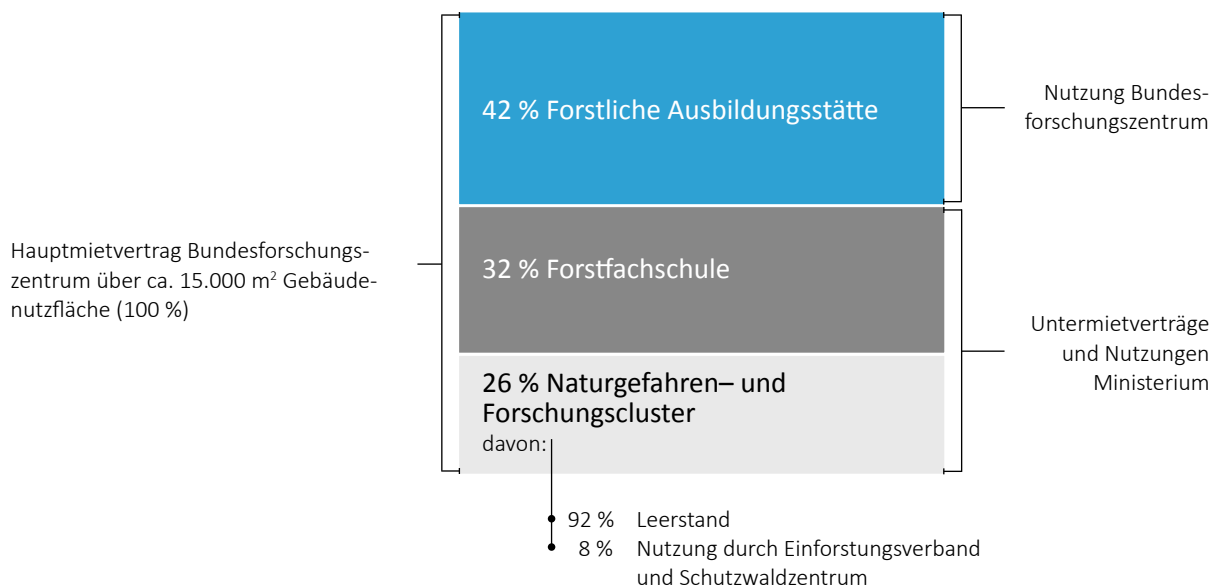
Standort Traunkirchen

Standortpartner und Flächennutzung

- 24.1 (1) Das Bundesforschungszentrum trat gegenüber der Wohnbaugesellschaft B als Hauptmieter für den Standort Traunkirchen auf. Von der gesamten verfügbaren Nutzfläche mietete das Ministerium über zwei Untermietverträge im Jahr 2017 insgesamt rd. 58 % der Nutzfläche vom Bundesforschungszentrum: Ein Untermietvertrag war für die Forstfachschule, der andere für den Naturgefahren- und Forschungscluster. Die Flächen für den Naturgefahren- und Forschungscluster waren nur zu einem geringen Anteil tatsächlich genutzt (TZ 15).

Die folgende Abbildung zeigt die Flächenaufteilung zwischen dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium am Standort Traunkirchen:

Abbildung 9: Standortpartner in Traunkirchen



Quellen: Mietverträge des Bundesforschungszentrums; Darstellung: RH

(2) Eine Hausbegehung mit dem RH im Zuge der Follow–up–Überprüfung Ende Jänner 2023 erfolgte anhand der Flächenpläne und der vereinbarten Flächenaufteilung zwischen der Forstlichen Ausbildungsstätte, der Forstfachschule und dem Naturgefahren– und Forschungscluster zum Stand 2017. Die tatsächlichen Nutzungen bzw. Raumaufteilungen wichen teilweise vom Plan ab. Beispielsweise war der Dachboden im alten Gebäude in die Nutzfläche eingerechnet, konnte jedoch aufgrund mangelnder Statik nicht ausgebaut werden und wäre daher von der Nutzfläche abzuziehen. Bis zum Ende der Follow–up–Überprüfung lagen keine aktualisierten Flächenpläne und –aufteilungen vor.

- 24.2 Der RH kritisierte, dass bis Anfang 2023 keine aktualisierten Flächenpläne und –aufteilungen am Standort Traunkirchen vorlagen. Damit waren die Mieten, die sich am Flächenaufteilungsschlüssel orientierten, ebenfalls nicht richtig angepasst.

Der RH empfahl dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium, die Flächenzuordnungen zu klären und zu aktualisieren. Auf dieser Basis wären die Mieten neu zu berechnen.

- 24.3 Laut Stellungnahmen des Bundesforschungszentrums und des Ministeriums sei im Zuge der Endabrechnung des Bauvorhabens festgestellt worden, dass eine Feinabgrenzung der Flächen und damit eine Neuverteilung zwischen den Mietern erforderlich seien.

Laut Bundesforschungszentrum sei diese Flächenabgrenzung durchgeführt und seien die Mieten neu berechnet worden.

Das Ministerium ergänzte, dass geplant sei, basierend auf den aktualisierten Flächendaten den Untermietvertrag zwischen dem Ministerium und dem Bundesforschungszentrum sowie die Betriebskosten–Abrechnungen und betrieblichen Kosten entsprechend anzupassen bzw. zu überarbeiten.

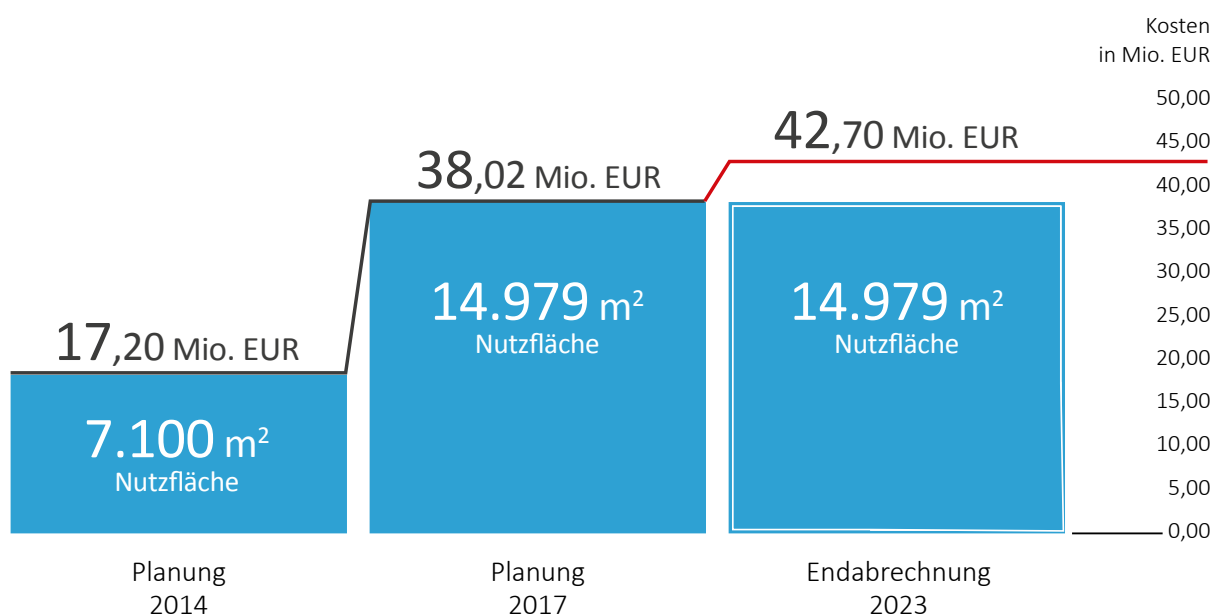
Endabrechnung Traunkirchen

- 25.1 (1) Im Jänner 2023 informierte der Leiter des Bundesforschungszentrums die Eigentümervertretung über den Abschluss der Endabrechnungsprüfung zum Projekt Traunkirchen. Beigeschlossen hatte er einen Bericht über die Prüfung der Endabrechnung vom 3. März 2022 sowie von der Finanzprokuratur eine Kostenübersicht zur Endabrechnung und eine Übersicht über Kosten und Finanzierung des Projekts. Die festgestellten und anerkannten Bruttogesamtkosten für das Projekt betrugen 42,70 Mio. EUR.

Der ursprüngliche Hauptmietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft A vom 5. Dezember 2014 basierte auf einer Nutzfläche von 7.100 m² und einem geplanten Investitionsvolumen von 17,20 Mio. EUR brutto inklusive Grund, Planung, Herstellungskosten und Bauzinsen.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Nutzfläche und der Gesamtkosten:

Abbildung 10: Entwicklung Nutzfläche und Kosten am Standort Traunkirchen



Quelle: Bundesforschungszentrum; Darstellung: RH

Wie im Vorbericht ausgeführt, kam es im Projektverlauf u.a. durch die Hinzunahme des Schülerwohnheims und durch Sonderwünsche des Ministeriums (u.a. für den Ausbau in Vollholz und den Gebäudestandard „klimaaktiv Gold“) zu einer Verdoppelung der Nutzfläche und Erhöhung der Errichtungskosten.

Die jährlichen Gesamtmietkosten zum Stand Jänner 2023 betrugen 1,63 Mio. EUR; die Mietdauer wurde vertraglich für 40 Jahre vereinbart.

Der Bericht zur Prüfung der Endabrechnung enthielt eine Übersicht der Wohnbaugesellschaft B mit Gegenüberstellung der Kosten bei der Beauftragung im Jahr 2017, der Kosten für zusätzliche Beauftragungen sowie der Kosten in der Endabrechnung netto und brutto. Diese stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht Kosten Beauftragung 2017 und Endabrechnung

	Beauftragung Stand April 2017 netto	zusätzliche Beauftragungen	Zwischen- kalkulation	Endabrechnung Stand Jänner 2023	
				netto	brutto
	in Mio. EUR				
Grundanteil	1,49	0,31	1,80	1,80	1,80
Grundnebenkosten	0,16	0,03	0,18	0,16	0,17
Infrastrukturkosten	1,74		1,74	1,76	2,11
Baukosten	22,62	1,79	24,41	25,05	30,06
davon					
Reserve Altbau		0,25			
Reserve erster und zweiter Bauteil		0,25			
Zusatz Brunnenkühlung, Aufzählung Holzschalung Fassade, Vorvergrauung Anstrich		0,25			
Ausbau Heimtrakt und Ausbau 2. Obergeschoß Verwaltung		0,73			
Wechsel von „klimaaktiv Silber“ auf „klimaaktiv Gold“		0,25			
Geländeveränderungen im rückwärtigen Freibereich		0,06			
Planungskosten	2,94	0,51	3,45	3,86	4,63
davon					
Zusatzbudget		0,29			
Kücheneinrichtung		0,22			
Nebenkosten/Wohnbaugesellschaft A	0,59		0,59	0,49	0,59
Bauverwaltung	0,79	0,29	1,08	1,18	1,18
Anschlüsse	0,52		0,52	0,45	0,51
Nebenkosten und Finanzierung Bankdarlehen	1,50		1,50	1,73	1,80
Summe	32,34	2,93	35,27	36,47	42,86
Ergänzung RH (in EUR):					
abzüglich Nachlass nach Vergleich				-150.658,97	
Gesamtkosten (Stand 18. Jänner 2023) (brutto)				42.704.644,62	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Bundesforschungszentrum

Laut dem Bericht über die Prüfung der Endabrechnung waren vom gesamten Bauvolumen in Höhe von 42,86 Mio. EUR ca. 770.000 EUR nicht ausreichend prüfbar bzw. konnten vorläufig nicht anerkannt werden. Im Juni 2022 vereinbarten Vertreter des Bundesforschungszentrums, des Ministeriums, der Wohnbaugesellschaft B, ein Vertreter der Finanzprokurator sowie der Sachverständige, dass es finale Gespräche der Finanzprokurator mit der Wohnbaugesellschaft B zur Endabrechnung geben solle. In einem Schreiben vom August 2022 schlug die Finanzprokurator vor, den Nachlass von rd. 150.000 EUR anzunehmen, womit die Endabrechnung des Bauvorhabens endgültig finalisiert werden könne. Sie riet von einer prozessualen Auseinandersetzung ab. Dem kam das Bundesforschungszentrum nach.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kosten von der Beauftragung bis zur Endabrechnung:

Tabelle 10: Entwicklung der Kosten von der Beauftragung 2017 bis zur Endabrechnung

	Beauftragung April 2017	Endabrech- nung netto¹	Differenz 2017 und Endabrechnung	
			netto	Veränderung
	in Mio. EUR			in %
Grundanteil	1,49	1,80	0,31	20
Grundnebenkosten	0,16	0,16	0,00	0
Infrastrukturkosten	1,74	1,76	0,02	1
Baukosten	22,62	25,05	2,43	11
Planungskosten	2,94	3,86	0,92	31
Nebenkosten/ Wohnbaugesellschaft A	0,59	0,49	-0,10	-16
Bauverwaltung	0,79	1,18	0,39	50
Anschlüsse	0,52	0,45	-0,07	-13
Nebenkosten und Finanzierung Bankdarlehen	1,50	1,73	0,23	15
Summe	32,34	36,47	4,13	13

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Bundesforschungszentrum

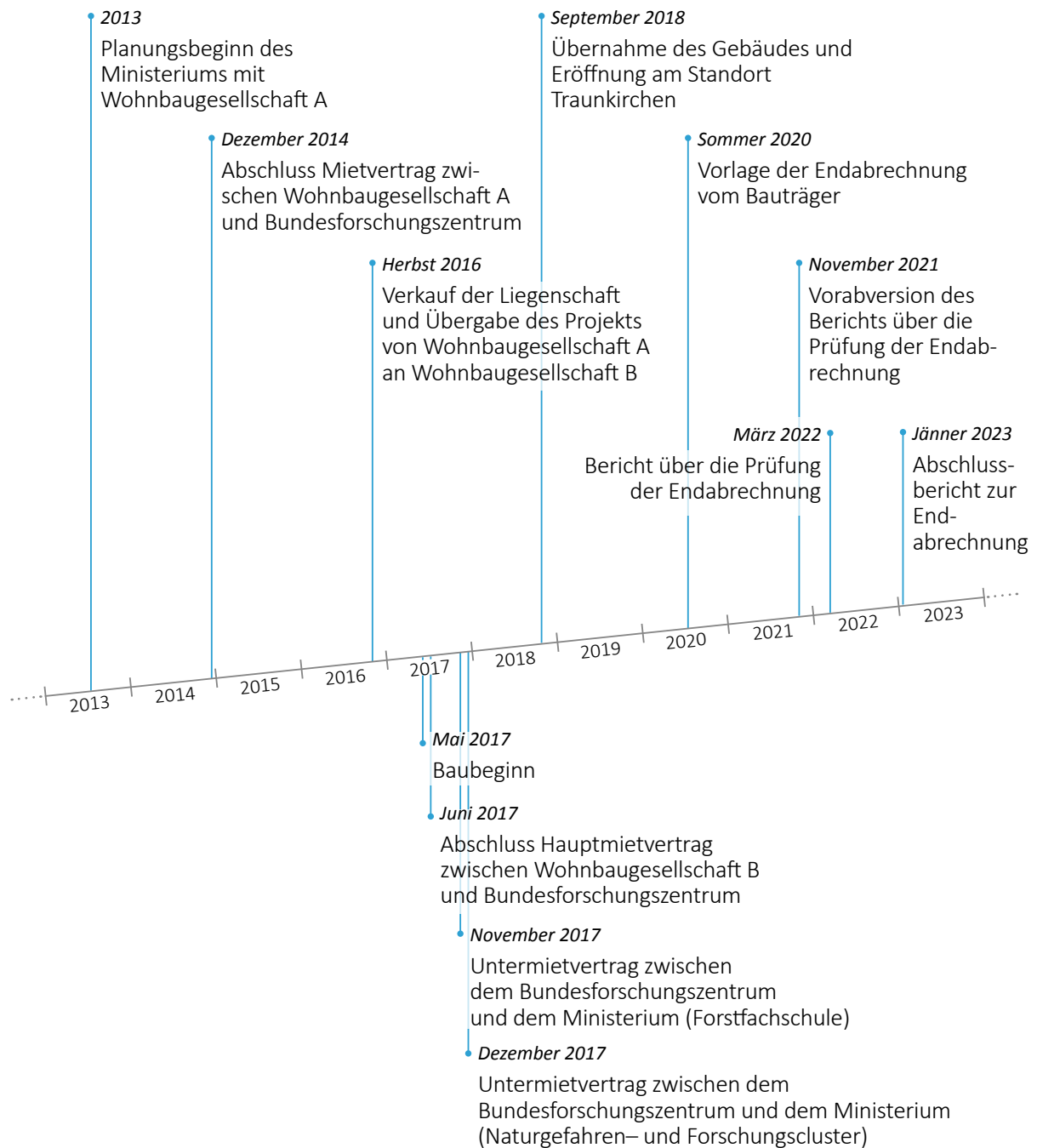
¹ ohne Berücksichtigung der rd. 151.000 EUR nach dem Vergleich

Die Baukosten stiegen mit 2,43 Mio. EUR betragsmäßig am stärksten. Die Veränderung war am höchsten bei der Bauverwaltung mit 50 %, bei den Planungskosten mit 31 % und beim Grundanteil mit 20 %.

Zur Finanzierung des Projekts nahm die Wohnbaugesellschaft B drei Darlehen in Höhe von 34,31 Mio. EUR auf (Tabelle 3, [TZ 14](#)). Weitere Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 8,4 Mio. EUR stammten aus nicht rückzahlbaren Einmalzahlungen und Förderungen.

(2) Der Zeitraum von der Planung bis zum Abschlussbericht zur Endabrechnung am Standort Traunkirchen erstreckte sich von 2013 bis 2023. Die folgende Abbildung stellt die Meilensteine dar:

Abbildung 11: Zeitleiste Standort Traunkirchen



Quellen: Mietverträge und Endabrechnung des Bundesforschungszentrums; Darstellung: RH

Baubeginn war im Mai 2017, im September 2018 konnten die Forstfachschule und die Forstliche Ausbildungsstätte den Standort beziehen. Im Sommer 2020 legte die Wohnbaugesellschaft B die Endabrechnung vor²⁹, die ein vom Bundesforschungszentrum beauftragter Sachverständiger unter Mitarbeit von je einem Vertreter des Bundesforschungszentrums und des Ministeriums (Prüfteam) prüfte.

Die Interne Revision des Ministeriums sichtete im November 2021 den vorläufigen „Bericht über die Prüfung der Endabrechnung der Wohnbaugesellschaft B über die Errichtung des Waldcampus Österreich“ vom 2. November 2021. Mitte Dezember 2021 übermittelte das Ministerium ein Feedback der Internen Revision mit Verbesserungsvorschlägen an das Bundesforschungszentrum. Es forderte das Bundesforschungszentrum auf, im Sinne des Feedbacks die Prüfung der Endabrechnung und Gesamtdarstellung rasch zu erarbeiten.

Hauptsächliche Kritikpunkte der Internen Revision waren:

- nur stichprobenartige Prüfung anhand einzelner Positionen,
- keine Prüfung über die Einhaltung der Vergabebestimmungen,
- keine Prüfung der Zahlungsflüsse sowie
- keine Vergleichbarkeit der in der Endabrechnung vorgenommenen Gliederung mit der ursprünglichen Kalkulation und daher keine Nachvollziehbarkeit der Kostenerhöhungen zu den einzelnen Positionen.

Im März 2022 legte das Prüfteam einen überarbeiteten Bericht über die Prüfung der Endabrechnung vor. Es hielt darin fest, dass es die Anmerkungen der Internen Revision – soweit dies möglich war – berücksichtigt hatte. Die Interne Revision des Ministeriums hatte ihre Revisionsprüfung zur Endabrechnung bis zum Ende der Follow-up–Überprüfung noch nicht abgeschlossen.

25.2 Der RH merkte an, dass der Standort Traunkirchen im September 2018 bezogen, die Prüfung der Endabrechnung jedoch erst mit Beginn 2023 abgeschlossen wurde.

Der RH hielt fest, dass im Jahr 2014 Bruttoinvestitionskosten in Höhe von 17,20 Mio. EUR für eine Nutzfläche von 7.100 m² geplant waren. Er hielt kritisch fest, dass sich die Bruttogesamtkosten für den Standort Traunkirchen laut der Endabrechnung auf insgesamt 42,70 Mio. EUR beliefen. Die Nutzfläche lag bei rd. 15.000 m². Im Vergleich zum ursprünglich geplanten Investitionsvolumen erhöhten sich somit die Kosten um 25,50 Mio. EUR bzw. auf das Zweieinhalbfache, die Nutzfläche verdoppelte sich.

²⁹ Der Spatenstich für den Standort Traunkirchen erfolgte im Sommer 2017, die Übergabe der Gebäude im September 2018. Im Vorbericht (TZ 22) hatte der RH bereits festgehalten, dass bis Ende März 2019 keine Endabrechnung vorlag.

Ein Vergleich der Nettokosten zeigte insbesondere Erhöhungen bei den Baukosten und bei den Planungskosten. Die Veränderung war am höchsten bei der Bauverwaltung mit 50 %, bei den Planungskosten mit 31 % und beim Grundanteil mit 20 %.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Kosten für den Standort und für die variabel verzinsten Darlehen künftig zu hohen laufenden Kosten für das Bundesforschungszentrum und das Ministerium führen werden.

Er verwies in diesem Zusammenhang insbesondere auf seine Ausführungen zu:

- den Mietkosten (TZ 14),
- den leerstehenden Flächen des Naturgefahren– und Forschungsclusters (TZ 15),
- den nicht kostendeckenden Tarifen (TZ 11, TZ 20),
- der wirtschaftlichen Situation des Bundesforschungszentrums (TZ 16).

Resümee

- 26 Die Bedeutung des Waldes als wichtiges Ökosystem erhielt aufgrund der Auswirkungen klimatischer Veränderungen, des erhöhten Schädlingsdrucks und der verstärkten Wahrnehmung in der Gesellschaft zunehmende Aufmerksamkeit. Dadurch ergab sich eine gestiegene Nachfrage nach Expertise und Forschungsergebnissen.

Das Bundesforschungszentrum legte vor diesem Hintergrund in seinem strategischen Unternehmenskonzept für den Zeitraum 2021 bis 2025 den Fokus insbesondere darauf, neue Möglichkeiten, Themenfelder und innovative Produktideen auszuloten und seine Position als erster Ansprechpartner für alle Fragen zu Wald und Naturgefahren auszubauen und zu festigen. Zur Finanzierung der Aktivitäten strebte es eine höhere und laufend angepasste Basiszuwendung an. Eine Aufgabenkritik und eine Darstellung der Aktivitäten, die das Bundesforschungszentrum mit der zur Zeit der Strategieentwicklung verfügbaren Basiszuwendung leisten konnte, gab es nicht.

Das Bundesforschungszentrum wickelte ab dem Jahr 2018 deutlich mehr Projekte ab als davor und generierte damit höhere Einnahmen. Dennoch verschlechterte sich seine wirtschaftliche Situation. So führten z.B. der erhöhte Personalaufwand, nicht kostendeckende Projekte, nicht kostendeckende Unterkünfte- und Verpflegungsbetriebe der Forstlichen Ausbildungsstätten und steigende Mietkosten am Standort Traunkirchen auch zu höheren Aufwendungen. Die Jahresergebnisse waren ab 2018 negativ.

Die gesetzlich festgelegte, nominell gedeckelte Basiszuwendung für das Bundesforschungszentrum in Höhe von 15,50 Mio. EUR jährlich wurde seit der Ausgliederung im Jänner 2005 bis Ende 2022 nicht erhöht. Ab dem Jahr 2023 erfolgte eine Erhöhung um 2 Mio. EUR.

Um langfristig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften, empfahl der RH dem Bundesforschungszentrum und dem Ministerium im Wesentlichen

- auf Basis einer Aufgabenkritik ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept für das Bundesforschungszentrum zu entwickeln,
- den Kauf der Liegenschaft am Standort Traunkirchen oder eine vorzeitige Tilgung insbesondere der variabel verzinsten Bankdarlehen zu prüfen,

sowie dem Bundesforschungszentrum

- ein effektives Personalcontrolling einzurichten, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern und die Personalkosten zu steuern,
- das Projektcontrolling zu verbessern,
- kostendeckende Tarife für Unterkunft und Verpflegung an den Forstlichen Ausbildungsstätten zu verrechnen bzw. Konzepte für deren wirtschaftlichere Nutzung zu erarbeiten sowie
- einen stärkeren Fokus auf wirtschaftliche Risiken zu legen.

Die Endabrechnung für den Standort Traunkirchen lag im Jänner 2023 vor. Im Vergleich zur Planung aus dem Jahr 2014, die von 17,20 Mio. EUR Gesamtkosten und einer Nutzfläche von 7.100 m² ausgegangen war, betrugen nach Erweiterungen bzw. Ausstattungsverbesserungen des Projekts die Gesamtkosten 42,70 Mio. EUR, die Nutzfläche lag bei rd. 15.000 m².

Schlussempfehlungen

27 Der RH stellte fest, dass

- das Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft von insgesamt zehn überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, vier teilweise umsetzte und vier nicht umsetzte.
- das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft von den sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und zwei teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2020/16	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft					
9	Bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts wäre der Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums – etwa die Unterbringung und Verpflegung – im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.	k.A.	2		teilweise umgesetzt
9	Mehrjährige Unternehmenskonzepte wären durchgängig um überprüfbare Zielbeschreibungen zu ergänzen und mit geeigneten Messgrößen oder Meilensteinen zu versehen, um den Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung beurteilen zu können.	umgesetzt	3		teilweise umgesetzt
4	Die Führungsspannen in den Abteilungen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen.	zugesagt	4		teilweise umgesetzt
13	Der hohe Anteil an Personalressourcen, die keinem Leistungsbereich zugeordnet sind, sollte möglichst reduziert werden. Dieser Ressourcenanteil sollte auf Grundlage der geänderten Tätigkeitserfassung evaluiert werden; in Folge wären weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren.	zugesagt	5		teilweise umgesetzt
35	Ein Personalentwicklungskonzept sollte erstellt werden.	zugesagt	6		nicht umgesetzt
28	Die Rückstellungen für Urlaube und Zeitguthaben sollten in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben – deutlich gesenkt werden.	umgesetzt	7		nicht umgesetzt
33	Die Personalüberlassungen wären schriftlich zu vereinbaren; dabei sollte auch die Kostentragung geregelt werden.	umgesetzt	9		umgesetzt
12	Die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten wären regelmäßig im Hinblick auf ihre Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen.	umgesetzt	11		nicht umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2020/16	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up–Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
17	Für die Forstlichen Ausbildungsstätten sollte ein gemeinsames Konzept zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts– und Verpflegungsbetriebs entwickelt werden.	zugesagt	12		nicht umgesetzt
23	Angesichts der Langfristigkeit des Mietverhältnisses für das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen und des mit der Finanzierung verbundenen Zinsänderungsrisikos sollte die Entwicklung des Euribor–Zinssatzes verfolgt und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption geprüft werden.	zugesagt	14		umgesetzt
Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft					
9	Bei der Vorbereitung des nächsten Unternehmenskonzepts wäre der Umfang der gesetzlichen Aufgaben des Bundesforschungszentrums – etwa die Unterbringung und Verpflegung – im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, weitere Einsparungsziele und –maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln.	k.A.	2		teilweise umgesetzt
5	In Anstellungsverträgen mit leitenden Funktionären wären die Abfertigungsansprüche entsprechend den Bedingungen im Angestelltengesetz zu vereinbaren; jedenfalls sollte bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Dienstnehmerin bzw. durch den Dienstnehmer keine Abfertigung zustehen. Weiters wäre eine Wertanpassung des Entgelts nur nach Zustimmung der zuständigen Organe zu gewähren. In Anstellungsverträge wäre eine Vereinbarung aufzunehmen, die klarstellt, dass weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden zum Anstellungsvertrag bestehen.	umgesetzt	8		umgesetzt
24	Ausgegliederte Rechtsträger wären nicht zur Umgehung des Personalplans des Bundes zu verwenden.	umgesetzt	10		umgesetzt
25	Auf eine budgetäre Bedeckung der zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts für Wald wäre hinzuwirken und dem Bundesforschungszentrum der daraus entstandene Aufwand jährlich zu ersetzen.	umgesetzt	13		umgesetzt
23	Angesichts der Langfristigkeit des Mietverhältnisses für das Forstliche Bildungszentrum Traunkirchen und des mit der Finanzierung verbundenen Zinsänderungsrisikos sollte die Entwicklung des Euribor–Zinssatzes verfolgt und die Wahrnehmung der vereinbarten Kaufoption geprüft werden.	zugesagt	14		umgesetzt
22	Das Konzept für die Flächennutzung des Naturgefahren– und Forschungsclusters wäre umgehend zu finalisieren und eine Entscheidung über die künftige Nutzung zu treffen, um die Leerstandskosten im Ausmaß der Miete von monatlich rd. 20.300 EUR zu reduzieren.	zugesagt	15		teilweise umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

- (1) Die Indikatoren zum strategischen Unternehmenskonzept wären durchgängig mit geeigneten Messgrößen oder Meilensteinen zu versehen und deren Umsetzungsfortschritte zu evaluieren. (TZ 3)
- (2) Die Führungsspannen in den Bereichen mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären dem Umfang und der Komplexität des Leistungsspektrums anzupassen, um eine effiziente Unternehmenssteuerung zu ermöglichen. (TZ 4)
- (3) Die Geschäftseinteilung wäre mindestens einmal jährlich bzw. dann, wenn sich Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten ändern, zu aktualisieren. (TZ 4)
- (4) Die Ressourcenanteile wären auf Grundlage der geänderten Tätigkeitserfassung zu evaluieren; in der Folge wären weitere Rationalisierungspotenziale zu identifizieren. (TZ 5)
- (5) Ein Personalentwicklungskonzept wäre zu erstellen. (TZ 6)
- (6) Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben wären in den kommenden Jahren – etwa durch den Abbau von Resturlauben und die Inanspruchnahmen von Zeitguthaben – deutlich zu senken. (TZ 7)
- (7) Ein verstärktes Monitoring der Zeitguthaben, Überstunden und Urlaube sowie begleitende Maßnahmen, wie eine elektronische Zeiterfassung, wären einzuführen. (TZ 7)
- (8) Die Tarife der Forstlichen Ausbildungsstätten wären regelmäßig im Hinblick auf ihre Kostendeckung neu zu kalkulieren und gegebenenfalls anzupassen. Dabei sollte das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft valide Auslastungszahlen berücksichtigen. (TZ 11)
- (9) Für die Forstlichen Ausbildungsstätten wären Konzepte zur Sicherstellung einer langfristig wirtschaftlichen, effizienten Nutzung des Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebs zu entwickeln. (TZ 12)

- (10) Die Nächtigungen von Referentinnen und Referenten sowie Vortragenden am Standort Traunkirchen wären – so wie in Ossiach – in Rechnung zu stellen; sämtliche Nächtigungen an den Forstlichen Ausbildungsstätten wären in den Deckungsbeitragsberechnungen des Bundesforschungs– und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft zu berücksichtigen. **(TZ 12)**

- (11) Im Risikomanagement wäre verstärkt auf die aufgezeigten finanziellen Risiken zu achten; die Risikomatrix wäre dahingehend zu aktualisieren. **(TZ 16)**

- (12) Bei der Erstellung der jährlichen Finanzpläne wären die Einnahmen und Ausgaben vorsichtiger abzuschätzen. **(TZ 16)**

- (13) Vorausschauend wären Maßnahmen zu setzen, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern und die Personalkosten durch effektives Personalcontrolling zu steuern. **(TZ 18)**

- (14) In den Darstellungen über die laufenden Projekte (z.B. in den Arbeitsprogrammen, die dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden) wären wirtschaftliche Kennzahlen aufzunehmen; im Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Situation des Bundesforschungszentrums wäre verstärkt auf Kostendeckung zu achten. **(TZ 19)**

- (15) Das Projektcontrolling wäre so zu verbessern, dass möglichst automatisiert aussagekräftige Auswertungen erstellt werden können, z.B. für die Steuerung des Personaleinsatzes, der Kosten und der Termine über die gesamte Laufzeit der Projekte und auch zusammengefasst für alle Projekte. **(TZ 19)**

Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- (16) Es wäre darauf zu achten, dass der Wirtschaftsrat mit dem Leiter des Bundesforschungs– und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft – wie im Anstellungsvertrag vorgesehen – die jeweiligen Zielkataloge jährlich im Vorhinein vereinbart. Die Zielkataloge und die Beurteilungsergebnisse für die Prämien-gewährung sollten nachvollziehbar in den Unterlagen des Wirtschaftsrats dokumentiert werden. (TZ 8)
- (17) Alternative Konzepte für die verfügbaren Flächen des Naturgefahren– und Forschungsclusters am Standort Traunkirchen wären zu überlegen; eine Entscheidung über die künftige Nutzung wäre zu treffen. (TZ 15)
- (18) Die Wirtschaftlichkeit des Standortwechsels des Bundesforschungszentrums von Wien – Schönbrunn nach Mariabrunn wäre kritisch zu hinterfragen, da das Bundesforschungszentrum erst 2015 von Mariabrunn nach Schönbrunn übersiedelt war und durch die Rückübersiedlung abermals Kosten entstehen werden. (TZ 23)

Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- (19) Das strategische Unternehmenskonzept wäre im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, Entwicklungsziele bzw. Einsparungsziele und –maßnahmen wären zu vereinbaren und darauf aufbauend wäre ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. (TZ 2, TZ 20, TZ 22)

- (20) Die beiden Optionen für den Standort Traunkirchen – die vorzeitige Tilgung der variabel verzinsten Bankdarlehen II und III oder der Kauf der Liegenschaft – wären unter Berücksichtigung des gestiegenen Zinsniveaus und der Endabrechnung erneut zu berechnen. Dabei wären z.B. auch unterschiedliche zukünftige Zinsentwicklungen (Berechnungen für drei bis vier Szenarien) zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen wären der voraussichtlichen Darlehensrückzahlung über die gesamte Laufzeit gegenüberzustellen. Nach sorgfältiger Abwägung aller Optionen wäre jene Variante zu wählen, die zu den geringsten Kosten und dem geringsten Risiko für das Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft bzw. das Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Untermieter führt. (TZ 14)

- (21) Es wäre rasch eine gemeinsame Lösung für die Abgeltung der Differenz zwischen den kostendeckenden Tarifen und den Beitragsleistungen der Forstfachscherinnen und –schüler zu finden sowie eine Vereinbarung für die Zukunft zu treffen. (TZ 21)

- (22) Die Flächenzuordnungen zwischen dem Bundesforschungs– und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und dem Bundesministerium für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft am Standort Traunkirchen wären zu klären und zu aktualisieren. Auf dieser Basis wären die Mieten neu zu berechnen. (TZ 24)



Wien, im Dezember 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Tabelle A: Ressortbezeichnung und –verantwortliche im Bereich Land- und Forstwirtschaft

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz–Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
1. Februar 2009 bis 7. Jänner 2018	BGBl. I 3/2009	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	2. Dezember 2008 bis 16. Dezember 2013: Dipl.–Ing. Nikolaus Berlakovich
			16. Dezember 2013 bis 18. Dezember 2017: Dipl.–Ing. Andrä Rupprechter
			18. Dezember 2017 bis 8. Jänner 2018: Elisabeth Köstinger
8. Jänner 2018 bis 28. Jänner 2020	BGBl. I 164/2017	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Elisabeth Köstinger
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Dipl.–Ing. Maria Patek
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Elisabeth Köstinger
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBl. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
seit 18. Juli 2022	BGBl. I 98/2022	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	seit 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

R
—
H

